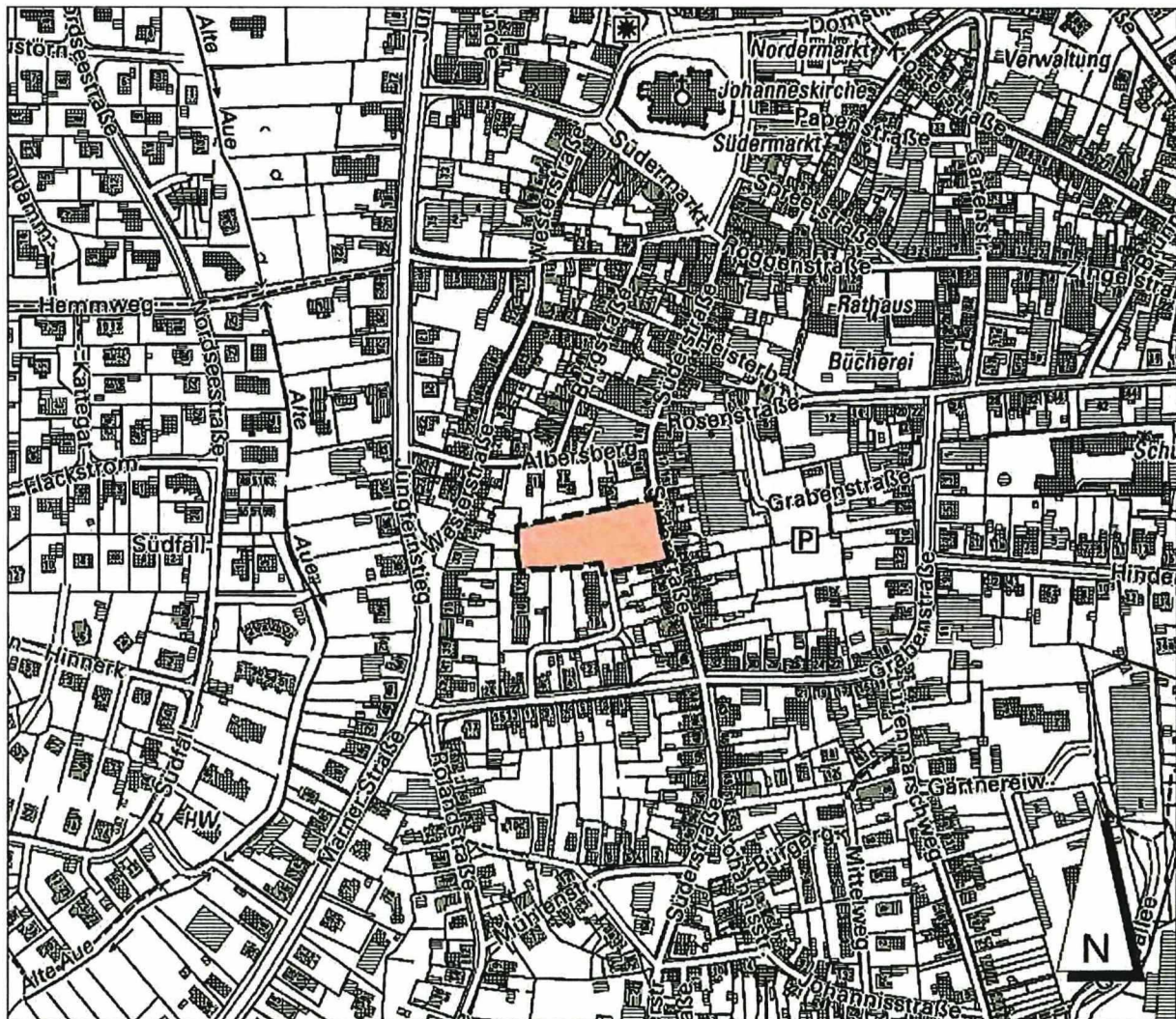


Satzung der Stadt Meldorf über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Süderstraße / Friedrichstraße“

für einen Teilbereich des Gebiets "südlich Albersberg, westlich Süderstraße, nördlich Friedrichstraße und östlich Westerstraße"

Bearbeitungsstand: 13.10.2023, Beschlussfassung
Bvh.-Nr.: 20063

Übersichtskarte



DTK5, © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, ergänzt durch: Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH, ohne Maßstab

Stadt Meldorf

(Kreis Dithmarschen)

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Süderstraße / Friedrichstraße“

für einen Teilbereich des Gebiets

„südlich Albersberg, westlich Süderstraße, nördlich Friedrichstraße und östlich Westerstraße“

Aufgestellt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Satzung

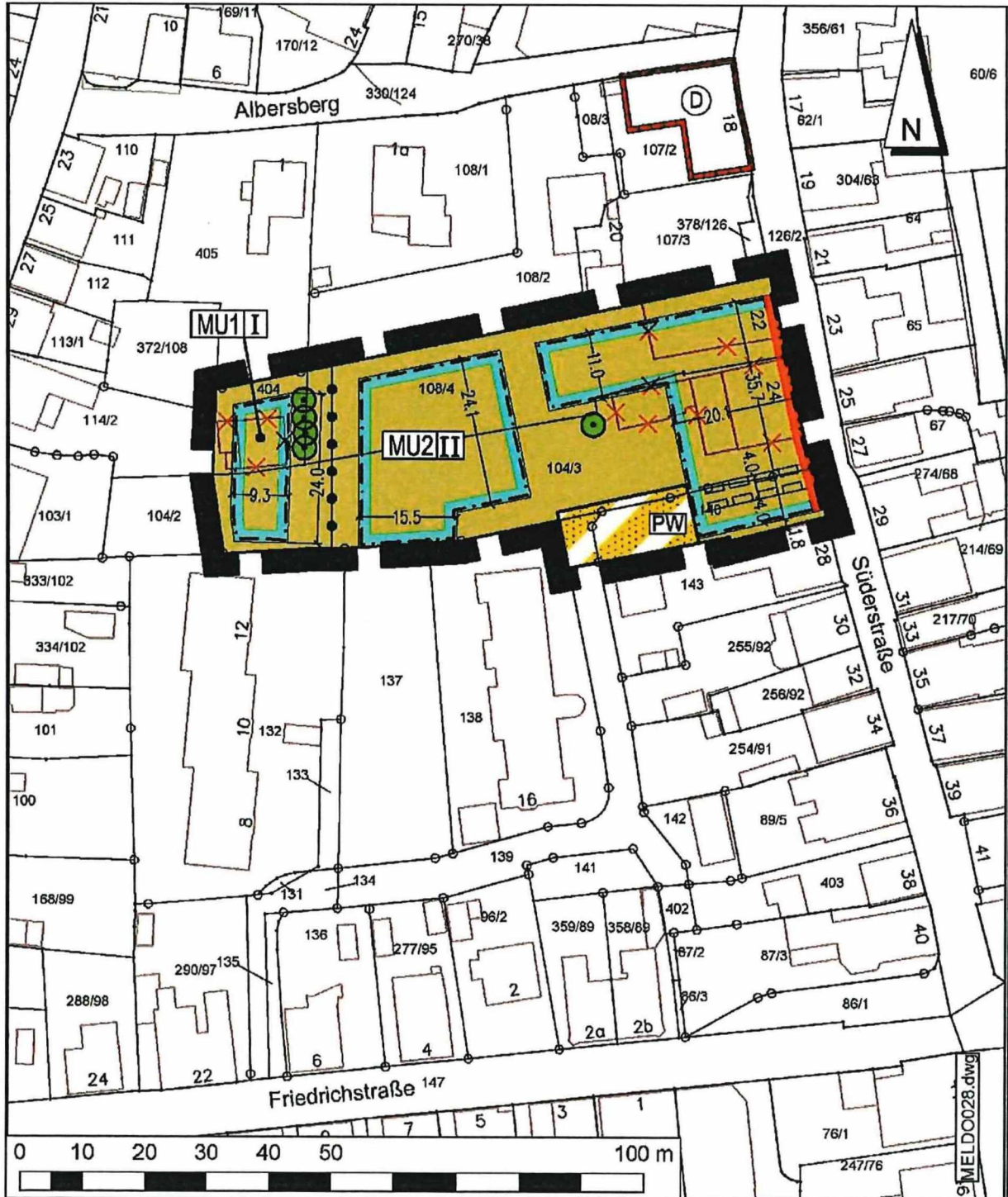
Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Meldorf vom 12.10.2023 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 für einen Teilbereich des Gebiets "südlich Albersberg, westlich Süderstraße, nördlich Friedrichstraße und östlich Westerstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017







©



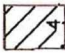

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de), 09/2020, Kreis Dithmarschen – Stadt Meldorf – Gemarkung Meldorf – Flur 8, Maßstab 1: 1.000

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Urbane Gebiete	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 6a BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier max. 2	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Gebietsteile	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (5) BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (1) BauNVO
	Baulinie	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (2) BauNVO
	Verkehrsfläche besonderer Zweck- bestimmung	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Privater Wohnweg	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrech- ten zu belastende Flächen	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
	Bindung für die Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
	Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 (6) BauGB § 5 (4) BauGB
	Grenze der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48	§ 9 (7) BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

15	Flurstücksnummer
	vorhandenes Gebäude
	Gebäude entfällt

Text (Teil B)

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017.

Textliche Festsetzungen

1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Urbane Gebiete

(§ 6a BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO)

Die Ausnahmen unter § 6a (3) (Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, Tankstellen) werden ausgeschlossen.

1.2 Grundflächenzahl (§ 19 (1) BauNVO)

Die GRZ wird für das gesamte Urbane Gebiet mit 0,45 festgesetzt.

1.3 Gebäudehöhe

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO, § 18 (1) BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt für das Baufenster an der Süderstraße und das mittlere Baufenster 12,5 m. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt für das westliche Baufenster 6,5 m. Die Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt der Dachaußenhaut bzw. der Attika begrenzt. Bezugspunkt ist der höchste Punkt der angrenzenden Straßenverkehrsfläche Süderstraße. Die maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen um bis zu 1,0 m überschritten werden.

2 Bauweise

((§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Als Bauweise wird für das gesamte Plangebiet eine offene Bauweise festgesetzt.

3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

3.1 Fledermausquartier

Als Ersatz von Quartierstrukturen für Fledermäuse und zur Sicherung der Quartierfunktion sind mindestens 10 Fledermauskästen unterschiedlicher Typen mit Eignung für verschiedene Arten und Quartierfunktionen zu installieren.

3.2 Mehlschwalbe

Als Bruthilfen sind mindestens 5 Nisthilfen für Mehlschwalben an neu errichteten Gebäuden zu installieren.

3.3 Befestigung von Wegen etc.

Für die Befestigung von Gehwegen, Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten sind waserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugige Pflasterungen, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen u.ä.

4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Einrichtung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie des privaten Wohnwegs ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, ein Fahrrecht zugunsten von Notfallfahrzeugen und zum Zweck der Abfallentsorgung sowie ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit einzurichten. Für die Geh- und Fahrrechte ist eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m ab Höhenbezugspunkt (Festsetzung 1.3) einzuhalten.

5 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sollen nicht geschädigt oder beseitigt werden. Im Kronendurchmesser sind Bauarbeiten unter Anwendung der DIN 18920 (Baumschutz) zulässig. Weiterhin zulässig sind im Kronendurchmesser für das Vorhaben erforderliche Aufschüttungen und Abgrabungen sowie dauerhafte Versiegelungen durch Gebäude, Zuwegungen, Stellplatz- und Carportanlagen und andere für das Vorhaben erforderliche bauliche Anlagen. Die Beeinträchtigungen der Bäume sind dabei auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Bei Verlust sind die Bäume in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ersetzen.

Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen

Denkmalschutz

Mit dem Gebäude Süderstraße 18 befindet sich ein Kulturdenkmal in der direkten Umgebung des Geltungsbereichs. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals einer **Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde**, wenn die Maßnahme geeignet ist, den Eindruck des Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen. Dieser Umgebungsschutz ist im gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung zu beachten.

Der Geltungsbereich liegt außerdem in einem archäologischen Interessengebiet. Bevor im Geltungsbereich Erdarbeiten ausgeführt werden, ist eine **Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt** erforderlich, um ggf. erforderliche archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Gemäß § 15 DSchG SH hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche

Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Gestaltungssatzung / Erhaltungssatzung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung und der Erhaltungssatzung der Stadt Meldorf, deren Gültigkeit von der Änderung nicht berührt wird und die zu beachten sind.

Bindung für die Erhaltung von Bäumen

Die Signatur "Bindung für die Erhaltung von Bäumen" bezieht sich nur auf den Standort des Baumes und entfaltet in der Fläche keine normative Wirkung. Die von der Signatur verdeckten, selbständigen Festsetzungen zur Flächennutzung (hier: Urbanes Gebiet) behalten vollumfänglich ihre Wirksamkeit.

Artenschutzrechtliche Vorgaben

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen:

- Räumung des Baufelds, Gebäudeabbruch und (soweit erforderlich und zulässig) Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit (Brutzeit meist vom 01.03. - 30.09.) bzw. der allgemeinen Schonfrist, falls nicht möglich Absicherung durch artenschutzfachliche Untersuchung; Gehölzbeseitigung zur Baufeld-räumung mit vorheriger Abklärung der möglichen Quartiernutzung (Höhleninspektion/ fachliche Begleitung)
- Ausstattung von Fenstern und Glasfassaden mit einer geeigneten Kollisionsschutzmarkierung bzw. Scheibenanflug vermeidenden Materialien
- bei nächtlicher Beleuchtung Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit seitlichen Lichtblenden und verträglicher Wellenlänge

Fundstelle für DIN-Normen

Die in den Festsetzungen und Hinweisen genannten DIN-Normen können beim Amt Mitteldithmarschen zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses Meldorf vom 23.06.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte vom 07.07.2020 bis 15.07.2020 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Meldorf.
2. Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 24.07.2020 bis 06.08.2020 im Amt Mitteldithmarschen, Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und sich schriftlich oder zur Niederschrift zu der Planung äußern. Auf die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hingewiesen.
Am 27.06.2022 fand zusätzlich eine Bürgerinformation in Form einer Veranstaltung statt.
3. Der Bau- und Umweltausschuss Meldorf hat am 28.02.2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.04.2023 bis 17.05.2023 während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Amt Mitteldithmarschen, Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.03.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.mitteldithmarschen.de/buergerservice-politik/wissenswertes/bauleitplanung“ ins Internet eingestellt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 11.04.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Meldorf, 08.11.2023




- Die Bürgermeisterin -

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. _____

Kartengrundlage: _____

Heide, 02. NOV. 2023




Öffentlich bestellter Vermesser

7. Die Stadtvertretung Meldorf hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.10.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Meldorf, 08.11.2023



Uta Begehr

- Die Bürgermeisterin -

8. Die Stadtvertretung Meldorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.10.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Meldorf, 08.11.2023



Uta Begehr

- Die Bürgermeisterin -

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, 08.11.2023



Uta Begehr

- Die Bürgermeisterin -

10. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Stadtvertretung Meldorf sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 22.11.2023 bis 30.11.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.11.2023 in Kraft getreten.

Meldorf, 18.12.2023

Uta Begehr

- Die Bürgermeisterin -

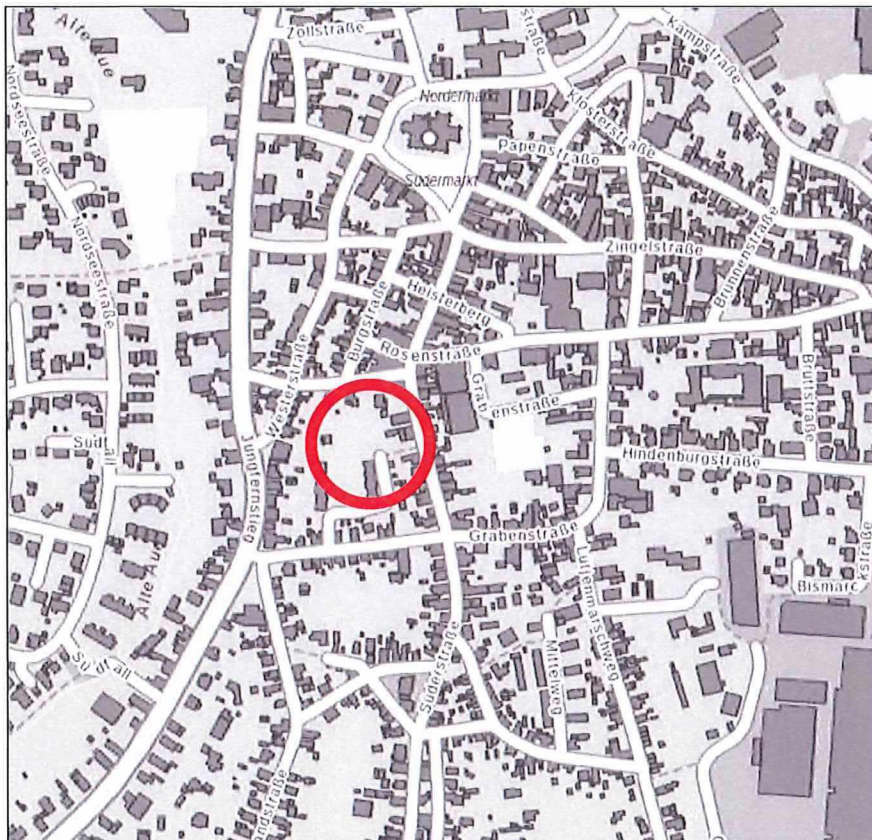
Stadt Meldorf

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 „Süderstraße / Friedrichstraße“

für einen Teilbereich des Gebiets "südlich Albersberg, westlich Süderstraße, nördlich Friedrichstraße und östlich Westerstraße"

Bearbeitungsstand: 30.05.2023, Satzungsbeschluss
Bvh.-Nr.: 20063

Begründung



Auftraggeber
Wohnungsunternehmen Dithmarschen eG
Hindenburgstr. 14a
25704 Meldorf

Auftragnehmer
Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung
Leitung:
Dipl.-Ing. Sven Methner, Stadtplaner
(048 35) 97 77 – 243
s.methner@sass-und-kollegen.de

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung, Planverfahren	1
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
3.	Flächennutzungsplan	5
4.	Bebauungsplan Nr. 48	6
5.	Planinhalte	7
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
5.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	9
5.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9
5.4	Privater Wohnweg; Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	10
5.5	Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
5.6	Sonstige Festsetzungen	11
5.7	Darstellungen ohne Normcharakter	11
5.8	Hinweise	11
5.9	Flächenbilanz	13
6.	Fachplanungen	13
6.1	Versorgung	13
6.2	Entsorgung	14
6.3	Verkehrliche Erschließung, Stellplätze	14
6.4	Artenschutz	15
6.5	Baumschutz, Grün- und Freiflächen	16
6.6	Immissionsschutz	17
6.7	Belange von Kindern und Jugendlichen	17
6.8	Kampfmittelräumung	18
7	Kosten	18
	Anlagen	18

1. Anlass und Ziel der Planung, Planverfahren

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das Wohnraumangebot in der Innenstadt bedarfsgerecht und in verdichteter Form zu ergänzen. Derzeit angedacht ist es, Wohnungsbauvorhaben des Wohnungsunternehmens Dithmarschen eG zu verwirklichen. In den gegenüber dem bestehenden B-Plan erweiterten bzw. leicht geänderten drei Baufeldern können voraussichtlich insgesamt ca. 30 Wohneinheiten entstehen, ggf. ergänzt durch weitere passende Nutzungen wie einen Pflegedienst und/oder ein WohnCafé. Ein WohnCafé ist ein Nachbarschaftstreff, der allen Bewohner*innen in der Nachbarschaft offen steht und Gelegenheit bietet für gemeinsame Aktivitäten und nachbarschaftliche Unterstützung. Träger ist in der Regel ein sozialer Dienstleister.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geschilderten Nutzungen und eine Verdichtung, die der zentrumsnahen Lage entspricht, geschaffen. Dabei werden die bereits vorhandenen Baufenster nutzungsgerecht angepasst und das Maß der baulichen Nutzung (GRZ und Geschosszahl) moderat erhöht.

Die Stadt Meldorf wird gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft (vgl. Text-Ziffer 3.1.2 LEP). D.h. die Stadt Meldorf bildet für den gesamten Raum Mitteldithmarschen den zentralen Ort, dessen Aufgabe es u.a. ist, schwerpunktmäßig für ein nachfragegerechtes Wohnraumangebot über den örtlichen Bedarf hinaus zu sorgen. Dabei legt die Stadt Meldorf ihren Entwicklungsfokus bewusst auf den Innenbereich. Politik und Verwaltung sind gegenüber Wohnungsbauvorhaben, die im zentralen Bereich der Stadt ihren Niederschlag finden sollen, aufgeschlossen, da sie den strategischen Zielen der Stadt entsprechen.

Der strategischen Zielsetzung "Vorrang für die Innenentwicklung" folgt auch der 2007 zur Rechtskraft gekommene Bebauungsplan Nr. 48. Ziel des Bebauungsplans war und ist die geregelte Nutzbarmachung des Blockinnenbereichs für den Wohnungsbau in Form einer Angebotsplanung. In der Folge wurde eines der neuen Baufenster durch das Wohnungsunternehmen Dithmarschen eG mit einer Wohnzeile gefüllt (Friedrichstraße 16). Durch den Zukauf von weiteren Grundstücken sieht sich das Wohnungsunternehmen Dithmarschen eG nun in der Lage, innerhalb des B-Plan-Gebiets Schritt für Schritt eine weitere wohnbauliche und teilgewerbliche Nachverdichtung umzusetzen.

Der Geltungsbereich der B-Plan-Änderung umfasst die Hausnummern Süderstraße 22-24 und zieht sich in einer Länge von ca. 105 m und in einer Breite von ca. 30 m in den Block-Innenbereich hinein. Die Bestandsgebäude an der Süderstraße und die Nebengebäude im weiteren Grundstücksverlauf sind abgängig. Es sollen Zug um Zug neue Gebäude entstehen, die überwiegend wohnbaulich genutzt werden, aber auch einen Anteil an wohnungsnahen gewerblichen und öffentlichen Nutzungen mit beherbergen können (z.B. Pflegedienst, WohnCafé). Die beiden Baufenster unmittelbar an der Süderstraße und im mittleren Bereich des Plangebiets sind für zweigeschossige Bauweise vorgesehen. Im westlichen Teilbereich des Plangebiets wird das bisher vorgesehene Baufeld für eingeschossige Bauweise, z.B. für einige Reiheneinheiten, etwas verschoben, um es besser erschließen zu können.

Das Baufeld an der Süderstraße wird direkt von der Süderstraße aus erschlossen. Der im Süden des Änderungsbereichs vorhandene Fußweg, der sich im Eigentum des Wohnungsunternehmens Dithmarschen eG befindet, soll als Zuwegung ausgebaut werden, die als Hofdurchfahrt durch ein an der Süderstraße zu errichtendes Gebäude führt. Durch den rückwärtig im Innenhof angeschlossenen Privatweg sowie eine noch auszubauende Zufahrt zwischen den bestehenden Baukörpern im Blockinnenbereich können die beiden weiteren Baufenster erschlossen werden. Sowohl der Privatweg als auch die Baugrundstücke für die neu anzulegende Zufahrt befinden sich im Eigentum des Wohnungsunternehmens Dithmarschen eG.

Um die geschilderten Planungsziele und Maßnahmen realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplans 48 erforderlich. Es liegen alle Voraussetzungen vor, um das beschleunigte Planverfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) anzuwenden. Entsprechend wird gem. § 13 a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB von den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop im Plangebiet.



Abb. 1: Schwarzplan der näheren Umgebung, eigene Ergänzung des Plangebiets, ohne Maßstab

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Meldorf hat am 23.06.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 für einen Teilbereich des Gebiets "südlich Albersberg, westlich Süderstraße, nördlich Friedrichstraße und östlich Westerstraße" gefasst.

Sämtliche planungsbedingten Kosten einschließlich der Kosten für die Ver- und Entsorgung werden von dem Wohnungsunternehmen Dithmarschen eG übernommen. Die Stadt Meldorf wird von sämtlichen Kosten freigehalten.

Aus städtebaulicher Sicht wichtig für die Stadt ist – nach Rückbau der abgängigen Gebäude – die Erhaltung der Bauflucht an der Süderstraße durch zügige Neubebauung in einer Form, die den gestalterischen Ansprüchen des Innenstadtbereichs entspricht (s.a. Kapitel 5.8 zur geltenden Gestaltungssatzung der Stadt). Um diese städtebaulichen Ziele zu sichern, wird ergänzend zur Änderung des Bebauungsplans ein städtebaulicher Vertrag mit dem Wohnungsunternehmen Dithmarschen eG geschlossen, in dem insbesondere Regelungen zur Wiederbebauung sowie eine mit der Stadt unter stadthistorischen Gesichtspunkten abgestimmte Fassadengestaltung an der Süderstraße enthalten ist (s. Abb. 2).

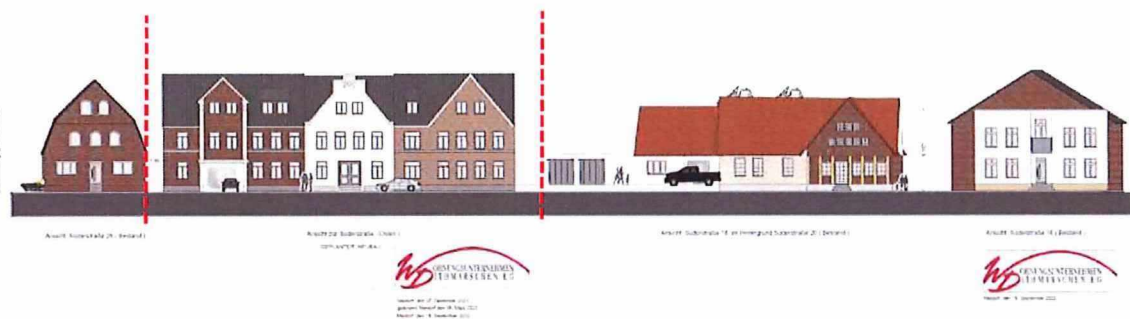


Abb.2: Schemaskizze Fassadenabwicklung Süderstraße mit Kennzeichnung der Plangebietsgrenze

Dies deckt sich bzw. ergänzt die Beachtung der Vorschriften des Denkmalschutzes. Das wenige Meter nördlich des Geltungsbereiches der B-Plan-Änderung liegende Gebäude Süderstraße 18 ist als Kulturdenkmal geschützt (und wurde in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet). Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) bedürfen Maßnahmen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, die geeignet sind, dessen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde. Dieser sogenannte Umgebungsschutz gilt auch für den Geltungsbereich der vorliegenden B-Plan-Änderung. Es hat bereits eine Vorabstimmung des Wohnungsunternehmens Dithmarschen eG mit der Unteren Denkmalschutzbehörde stattgefunden, die eine grundsätzliche Einigung auf eine mögliche Bauplanung – unter Einbeziehung der oben dargestellten Prinzipien zur Fassadengestaltung – ergeben hat. Für die dabei als wesentlich erachteten Aspekte (z.B. Dach- und Fassadengestaltung, An- und Aufbauten) könnten auch Rahmenvorgaben als gestalterische Festsetzungen in die Bebauungsplan-Änderung übernommen werden. Da der Umgebungsschutzbereich des Denkmals jedoch ohnehin bewirkt, dass bauliche Maßnahmen im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung einem Genehmigungsvorbehalt der Denkmalschutzbehörde unterliegen, ist es sinnvoll, die konkrete Ausgestaltung auch auf die Objektebene zu verlagern. Die grundsätzliche Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen unter Beachtung der Belange des Denkmalschutzes ist jedenfalls möglich. Die

städtebauliche Bedeutung der Fassadengestaltung zur öffentlichen Straße hin wird hingegen bereits durch die weiterhin geltende Gestaltungssatzung gewährleistet, so dass auch in dieser Hinsicht zusätzliche gestalterische Festsetzungen im Rahmen des B-Plans nicht erforderlich sind.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist Teil der Blockrandbebauung im verdichteten Kernbereich der Stadt Meldorf. Der Nordermarkt mit dem Dom ist etwa 300 m Luftlinie entfernt, der Bahnhof etwa 500 m. Die Stadt Meldorf ist siedlungsstrukturell als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingeordnet (LEP und Regionalplan) und weist alle weiterführenden Schulformen sowie zahlreiche Einrichtungen der qualifizierten Daseinsvorsorge auf.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst die Flurstücke 404, 108/4, 104/3, 140 und 139 (tlw.) der Flur 8 der Gemarkung Meldorf, Stadt Meldorf (**siehe Abb. 2**).

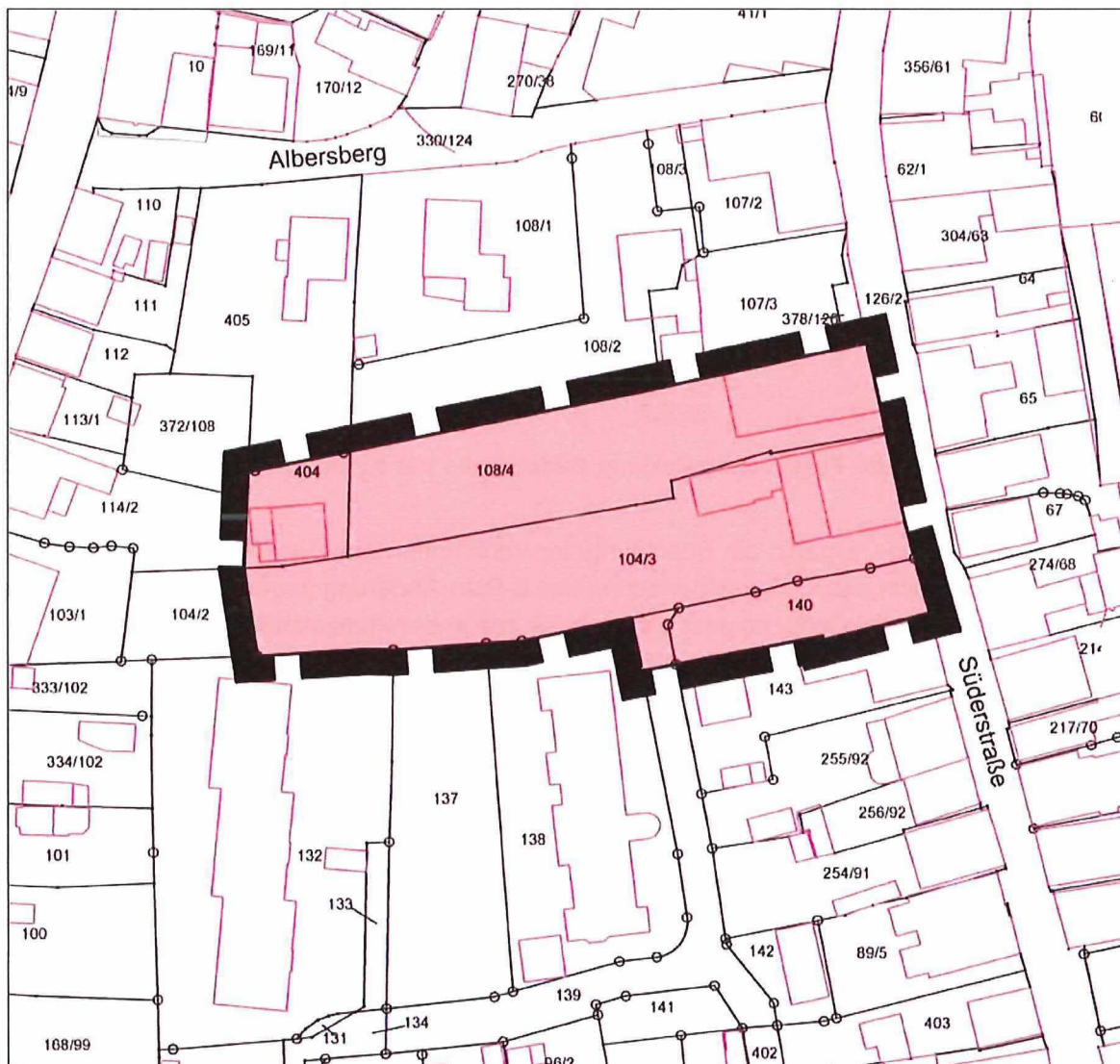


Abb. 2: Räumlicher Geltungsbereich, ohne Maßstab

3. Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan von 2006 stellt das Plangebiet, wie nahezu das gesamte Innenstadtgebiet von Meldorf, als "M", gemischte Bauflächen" dar (**siehe Abb. 3**). Teile der Innenstadt sind von Geschäftsnutzungen stark geprägt oder zumindest mitgeprägt. Deshalb ist die generelle Ausweisung als "M", die durch ein Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten gekennzeichnet ist, auch sinnvoll. Das Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB verlangt, dass die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Dabei ist vom Entwicklungsgebot abgedeckt, dass die Bebauungspläne als verbindliche und verfeinerte Planungsstufe gegenüber dem FNP, die Ausweisungen des FNP interpretieren und verdeutlichen, solange sie ihm nicht widersprechen.



Abb. 3: Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf von 2006, Auszug, ohne Maßstab

Die angestrebten Nutzungen im Plangebiet sollen zu einem überwiegen Anteil das "Wohnen" und zu einem noch nicht exakt bestimmaren Flächenanteil "gewerbliche bzw. sozialorientierte Nutzungen" (z.B. Pflegedienst, WohnCafé) sein. Dies entspricht den Vorgaben eines Urbanen Gebiets MU (§ 6a BauNVO), bei dem die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss und das somit in der Umsetzung und langfristigen Nutzung flexibler ist, als ein Mischgebiet. Mit der Festsetzung eines "MU" wird damit der FNP-Ausweisung "gemischte Bauflächen" entsprochen. Das Plangebiet wird überwiegend als "MU", Urbanes Gebiet, festgesetzt. Ein kleiner Teil wird als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "PW", Privater Wohnweg festgesetzt.

4. Bebauungsplan Nr. 48

Der Bebauungsplan 48 setzt die straßenseitige Bebauung an der Süderstraße als "WB" (Besondere Wohngebiete, § 4 a BauNVO) und den restlichen Bereich als "WA" (Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO) fest. Ziel des Plans ist u.a. die Sicherung der historischen Straßenflucht an der Süderstraße, die standortgemäße Verdichtung und die Nutzbarmachung von Block-Innenbereichsflächen für den Wohnungsbau.

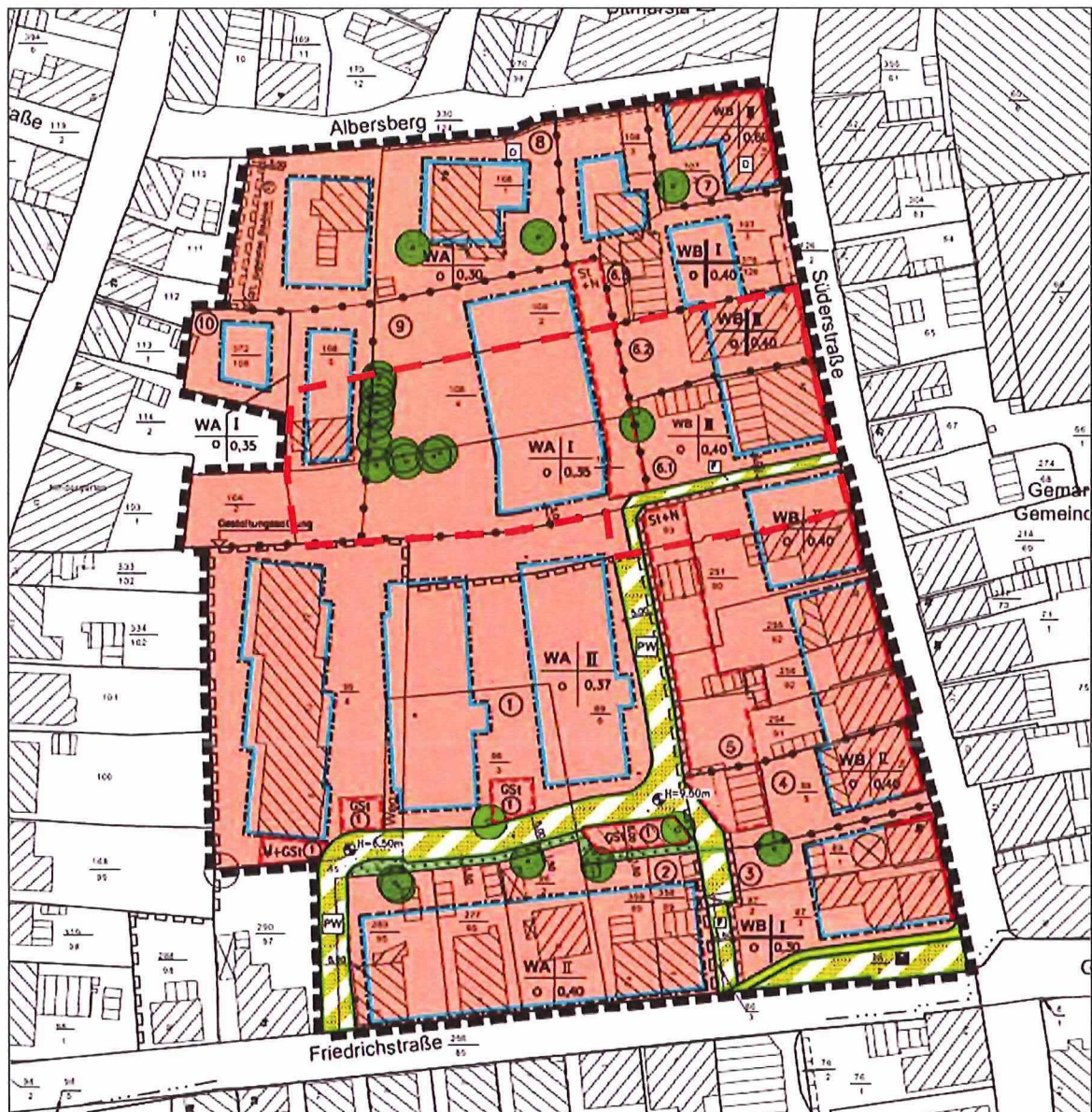


Abb. 4: Bebauungsplan Meldorf 48, Planzeichnung, eigene Ergänzung des Plangebiets, ohne Maßstab

Als Maß der baulichen Nutzung ist bisher an der Süderstraße eine Zweigeschossigkeit festgesetzt und eine GRZ von 0,4. Im rückwärtigen Bereich ist im vorliegenden Änderungsbereich ein Vollgeschoss erlaubt, bei einer GRZ von 0,35. Die Baufenster im Änderungsbereich erstrecken sich weiter auf benachbarte Grundstücke.

Die Bauweise ist im gesamten Änderungsbereich als "offen" festgesetzt. Im "Baublock 9" (westlicher Teil des Plangebiets) ist die Länge der Baukörper bisher auf 21 m beschränkt.

Im Änderungsbereich sind die einzeln stehende Linde sowie weitere Bäume im rückwärtigen Bereich zum Erhalt festgesetzt.

Unmittelbar an der Süderstraße ist eine Baulinie festgesetzt. Im rückwärtigen Bereich wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen bestimmt.

5. Planinhalte

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der im **Kap. 1** "Anlass und Ziel der Planung, Planverfahren" genannten Planungsziele wird ein **Urbanes Gebiet (MU)** gem. § 6a BauNVO festgesetzt (siehe Planzeichnung und **textliche Festsetzung Nr. 1.1**). Durch den Standort und den Planungsansatz, der sich auf die Verbindung von Wohnen mit sozialer Verknüpfung und Teilhabe konzentriert, ist der Änderungsbereich der richtige Standort für eine Bebauung, die verdichteter und gemischer ist als in der unmittelbaren Umgebung. Für diesen Zweck ist ein urbanes Gebiet die richtige Wahl. Das Urbane Gebiet dient "dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein" (Verordnungstext). Ausgewählte, unter § 6a (3) Nr. 1 und Nr. 1 BauNVO genannte Nutzungen (Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, Tankstellen) werden ausgeschlossen, da diese sich nicht in den bestehenden Nutzungsmix der Umgebung einfügen und auch nicht zur Erreichung der Entwicklungsziele der Stadt Meldorf für den Kernbereich der Stadt beitragen.

Um die gewünschte Verdichtung zu ermöglichen, wird eine **Grundflächenzahl** von 0,45 festgesetzt (vgl. **textliche Festsetzung Nr. 1.2**). Die Festsetzung bezieht sich auf das gesamte Urbane Gebiet, d.h. die Baugrundstücke für das Bauvorhaben können frei eingeteilt werden. Mit einer GRZ von 0,45 können 45% des Baugebiets durch Hauptgebäudekörper überbaut werden. Diese GRZ kann zugunsten von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen (gem. § 19 (4) BauNVO) um 50%, also bis zu einer GRZ von 0,675 überschritten werden. Demnach ist eine Gesamtversiegelung im Urbanen Gebiet von maximal 67,5% möglich. Mit der GRZ von 0,45 wird der Orientierungswert für die Obergrenze der GRZ in Urbanen Gebieten von 0,8 weit unterschritten (vgl. § 17 BauNVO).

Um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch Versiegelung und Befestigung zu vermindern, wird festgesetzt, dass für Gehwege, Stellplätze, Hofflächen und Zufahrten wasserdurchlässige Beläge zu verwenden sind (vgl. **textliche Festsetzung Nr. 3.3**).

Die **Anzahl der Vollgeschosse** wird teilweise auf "I" Vollgeschoss und teilweise auf "II" Vollgeschosse festgesetzt (siehe Nutzungsschablone in der Planzeichnung). Das Baufenster an der Süderstraße und das mittlere Baufenster fügen sich damit ebenso in die Umgebung bzw. in die umgebenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 48 ein, wie das eingeschossige Baufenster im westlichen Bereich.

Die maximale **Höhe der baulichen Anlagen** wird auf Grundlage der Umgebungsbebauung für das Baufenster an der Süderstraße und das mittlere Baufenster auf maximal 12,5 m oberhalb des angrenzenden Straßenniveaus festgesetzt (vgl. **textliche Festsetzung Nr. 1.3**). Mit dieser Gebäudehöhe ist es möglich, die planerisch gewünschte Zweigeschossigkeit mit einem gut nutzbaren Dachgeschoss sowie einer dem städtebaulichen Anspruch entsprechenden Dachform und -neigung zu versehen.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe für das westliche Baufenster beträgt 6,5 m. Auch hier ist der Bezugspunkt das Straßenniveau der Süderstraße. Da das Gelände im westlichen Bereich um ca. 3 m gegenüber der Süderstraße verspringt, reicht die genannte maximale Gebäudehöhe aus, um das Gebäude mit einem gut nutzbaren Dachgeschoss zu versehen.

Die maximale Gebäudehöhe darf im gesamten Plangebiet durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornstein) oder technische Anlagen (z.B. Antenne) um bis zu 1,0 m überschritten werden.

Die gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan erhöhten Maße der baulichen Nutzung stellen zunächst einmal eine stärkere Belastung der Umgebung, insbesondere von Nachbarbebauungen dar. Betroffen sind vor allem die nördlich und südlich an den mittleren Bereich des Änderungsgebiets angrenzenden Bauungen Süderstraße 20 und Friedrichstraße 16. Das Gebäude Friedrichstraße 16 ist dabei nicht wesentlich betroffen. Die Baugrenze hält auch weiterhin einen ausreichenden Abstand zum Gebäude ein. Da das mittlere Baufenster im Änderungsbereich nördlich des Nachbargebäudes liegt, gibt es durch die größere Gebäudehöhe auch keine Verschattungswirkungen. Da der Änderungsbereich zudem über zwei Meter höher liegt als das Nachbargebäude, hätte auch ein Baukörper nach den bisherigen Festsetzungen dieses Nachbargebäude deutlich überragt. In Abwägung mit dem Planungsziel, in zentraler städtebaulicher Lage benötigten Wohnraum zu schaffen, entstehen somit keine wesentlichen Einschränkungen der Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse zum Gebäude Friedrichstraße 16.

Das Gebäude Süderstraße 20 liegt nördlich des Änderungsbereichs. Südlich des Gebäudes ist nun – anders als im ursprünglichen Bebauungsplan – ein Baufenster für eine maximal zweigeschossige Bebauung vorgesehen. Dadurch wird das angrenzende Grundstück deutlich mehr beeinträchtigt. Allerdings ist eine zweigeschossige Bauweise in diesem innenstadtnahen Bereich durchaus angemessen. Zudem muss eine Neubebauung die bauordnungsrechtlich erforderlichen Grundstücksabstände einhalten. Somit kann angenommen werden, dass gesunde Wohnverhältnisse auch weiterhin gewährleistet sind. In der planerischen Abwägung ist aber zu beurteilen, ob die Interessen der Anwohner, die durch die ausgeweitete Nachbarbebauung beeinträchtigt werden, schwerer wiegen als das Interesse an Durchführung der Planung. Auch hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine zweigeschossige Bebauung im Innenstadtbereich durchaus als standortgerecht eingestuft werden kann. Zudem wird im Planentwurf die Massivität der Bebauung dadurch gemildert, dass weiterhin eine Lücke zwischen vorderem und mittlerem Baufenster verbleibt und dass das mittlere Baufenster im Änderungsbereich von der nördlichen Grundstücksgrenze zurückgezogen wird, die es im ursprünglichen B-Plan noch überschritten hat. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass schon der ursprüngliche B-Plan die Bebauung Süderstraße 20 nicht mehr an der vorhandenen Stelle vorgesehen, sondern ein weiter nördlich gelegenes Baufenster ausgewiesen hat. Die Bebauung soll also zukünftig einen größeren Abstand zum Änderungsbereich haben. Unter diesen Gesichtspunkten kommt die Stadt zum Schluss, dass die vorliegende Planung ein angemessenes Konzept städtebauliches Konzept für den Standort darstellt und die Nachbarinteressen nicht entgegenstehen.

5.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Es gilt die **offene Bauweise** (siehe Nutzungsschablone innerhalb der Planzeichnung). Eine Bebauung muss also mit seitlichem Abstand zu Nachbargrundstücken errichtet werden. Die Größe dieses Abstands richtet sich nach bauordnungsrechtlichen Vorgaben bzw. örtlichen Bauvorschriften (s.a. Erläuterungen zur Gestaltungssatzung der Stadt Meldorf, Kapitel 5.8).

Die festgesetzten Baufenster orientieren sich an der Lage der Baufenster im Ursprungsplan, werden jedoch leicht verschoben bzw. anders zugeschnitten.

An der Süderstraße ist, analog zum Bebauungsplan 48, eine **Baulinie** festgesetzt (siehe Planzeichnung). Im Gegensatz zur Baugrenze bestimmt die Baulinie den genauen Standort des Baukörpers. Durch die Baulinie bleibt die historische Bauflucht der Süderstraße erhalten. Die seitlichen und hinteren Begrenzungen des Baufensters werden durch **Baugrenzen** gebildet. Das Baufenster wird nach Süden und teilweise auch nach Westen verlängert. Dadurch kann die zukünftige Bebauung zwar weiter an die Nachbarflächen heranrücken, jedoch in einem Maß, das der Umgebung und vor allem den Vorgaben der historischen Brandgänge entspricht.

Das mittlere, durch Baugrenzen gebildete Baufenster wird im Norden von der Grundstücksgrenze abgerückt, etwas nach Westen versetzt und zum Teil nach Süden verlängert. Dadurch wird die überbaubare Fläche gegenüber dem bisherigen B-Plan etwas größer, allerdings gleichzeitig eher von benachbarter Bebauung abgerückt, um die Auswirkungen dort zu vermindern.

Das westliche, ebenfalls durch Baugrenzen gebildete Baufenster, wird im Vergleich zum ursprünglichen B-Plan nach Süden verschoben, um in einer Flucht mit den vorderen beiden Baufenstern ein schlüssiges städtebauliches Ensemble im Änderungsbereich zu bilden.

5.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entsprechend den Empfehlungen des Fachbeitrags Artenschutz (vgl. **Anlage 1**, dort Kap. 7 und 8) werden für Fledermäuse und die Mehlschwalbe Maßnahmen ergriffen zur Vermeidung eines Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (siehe **textliche Festsetzungen Nr. 3.1 und 3.2**). Näheres hierzu **siehe auch Kap. 6.4 "Artenschutz"**.

Um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch Versiegelungen und Befestigungen zu vermindern, wird festgesetzt, dass für Gehwege, Stellplätze, Hofflächen und Zufahrten wasserdurchlässige Beläge zu verwenden sind (vgl. **textliche Festsetzung Nr. 3.3**). Geeignet sind z.B. offenfugige Pflasterungen, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen u.ä. Ausnahmen sind zulässig, wenn punktuell schädliche Umwelteinträge (z.B. Öle durch Kfz) durch anderweitige Oberflächen verhindert werden sollen.

5.4 Privater Wohnweg; Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Erschließungsfläche im Süden des Änderungsbereichs ist als **Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Privater Wohnweg"** festgesetzt (siehe Planzeichnung) und knüpft damit an die bestehende Festsetzung im B-Plan 48 an. Die Fortsetzung als Anbindung an die Süderstraße quert das dort angeordnete Baufenster als „Fläche für Geh, Fahr- und Leitungsrechte“ (GFL-Fläche), die gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4 mit mindestens 2,80 m Durchfahrtshöhe (also etwa eine Geschosshöhe) hergestellt werden muss. Die Überlagerung der überbaubaren Grundstücksfläche mit der GFL-Fläche ist möglich, weil hier eine zweigeschossige Bebauung festgesetzt ist, die GFL-Fläche also überbaut werden kann.

Die Errichtung der Privaten Verkehrs- und Wegeflächen obliegt dem Eigentümer. Die Befahrung der Flächen soll auf die direkten Anlieger, die Fahrgeschwindigkeit auf "Schrittverkehr" beschränkt werden. Ggfs. sollten aus Verkehrssicherheitsgründen zur sicheren Ausfahrt Spiegel an der Süderstraße angebracht werden.

Die notwendigen Stellplätze für die im Änderungsbereich umgesetzten Nutzungen müssen und können auf den Grundstücken selbst erstellt und über die privaten Erschließungswege erreicht werden.

Die **textliche Festsetzung Nr. 4** stellt klar, dass das im Bebauungsplan Nr. 48 festgesetzte Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (über den Privatweg) auch in der geänderten Planung übernommen wird (teilweise über die o.g. GFL-Fläche), damit die Wegebeziehungen, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer zum Meldorfer Zentrum, erhalten bleiben. Zusätzlich sollen Fahrrechte für Anlieger, Notfall- und Abfallentsorgungsfahrzeuge eingerichtet werden, sowie Leitungsrechte zugunsten von Anliegern zur Versorgung geplanter Gebäude.

5.5 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die **textliche Festsetzung Nr. 5** bringt den Planungswillen der Stadt Meldorf für den Erhalt der Bäume zum Ausdruck, deren Standorte in der Planzeichnung (symbolisch, ohne exakte Einmessung auf der B-Plan-Zeichnung) mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet sind. Aufgrund der angestrebten Nachverdichtung des Plangebiets durch Wohngebäude und durch die damit verbundene Errichtung von Nebenanlagen ist eine gewisse Beeinträchtigung der als erhaltenswert eingestuften Bäume unvermeidbar. Die Festsetzung stellt klar, dass diese Beeinträchtigungen (Aufschüttungen und Abgrabungen sowie dauerhafte Versiegelungen durch Gebäude, Zuwegungen, Stellplatz- und Carportanlagen und andere für das Vorhaben erforderliche bauliche Anlagen), die teilweise im Kronenbereich liegen, dauerhaft zulässig, die Bäume dabei jedoch zu schützen sind. Auch im bisherigen B-Plan gab es bereits Überschneidungen der zulässigen Baufenster mit dem Kronenbereich der Bestandsbäume.

Durch geeignete Maßnahmen (Anwendung der DIN 18920 "Baumschutz") soll die Beeinträchtigung der Bäume minimiert und deren Abgang vermieden werden. Durch die begrenzte räumliche Situation bedingt sind jedoch u.U. erhebliche Beeinträchtigungen der Bäume nicht zu vermeiden. Aus den genannten Gründen lässt sich keine sichere Prognose stellen, ob die Bäume tatsächlich erhalten bleiben können. Sollte sich der Verlust einzelner Bäume einstellen,

bzw. unvermeidbar sein, so hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Ausgleich zu erfolgen (**siehe auch Kap. 6.5 "Baumschutz, Grün- und Freiflächen"**). Dies ist jedoch nachrangig zum Erhalt.

5.6 Sonstige Festsetzungen

Die **Grenze des Plangeltungsbereichs** wird durch eine schwarze, unterbrochene Linie festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben nur Gültigkeit für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs (Planzeichnung).

Die **Abgrenzung unterschiedlicher Gebietsteile** (siehe Planzeichnung) trennt den Bereich, in dem ein Vollgeschoss zulässig ist von dem Bereich in dem zwei Vollgeschosse zulässig sind. Die Abgrenzung gibt keine geplanten Einteilungen für Baugrundstücke wieder und bezieht sich nicht auf die anderen Festsetzungen der B-Plan-Änderung.

5.7 Darstellungen ohne Normcharakter

Diese Darstellungen sind nicht rechtsverbindlich, sie haben nur erläuternden Charakter. Hierunter fallen die Flurstücksnummerierung sowie die vorhandenen und die entfallenden Gebäude.

5.8 Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

Das wenige Meter nördlich des Geltungsbereichs liegende Gebäude Süderstraße 18 ist ein geschütztes Kulturdenkmal. Dadurch liegt das Plangebiet im Umgebungsschutzbereich, in dem gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Kulturdenkmal zu beeinträchtigen, der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen. Dies gilt insbesondere für geplante Hochbaumaßnahmen im Plangebiet (s.a. Kap. 1. der Begründung).

Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessengebiets (s. Abb. 5). Laut Stellungnahme des Archäologischen Landesamts muss daher ggf. mit entsprechenden Funden im Untergrund gerechnet werden. Daher sind Erdbauarbeiten rechtzeitig beim Landesamt anzuzeigen und ggf. vorherige archäologische Untersuchungen durchzuführen. Auf die entsprechenden Erhaltungs-, Information- und Duldungspflichten gemäß § 15 DSchG SH wird verwiesen.

Auf den unbebauten Flächen des Plangebiets hat zwischenzeitlich bereits eine Voruntersuchung stattgefunden. Diese sind für eine Bebauung freigegeben. Die derzeit mit Gebäuden überbauten Flächen müssen bei Abriss der Gebäude noch untersucht werden.

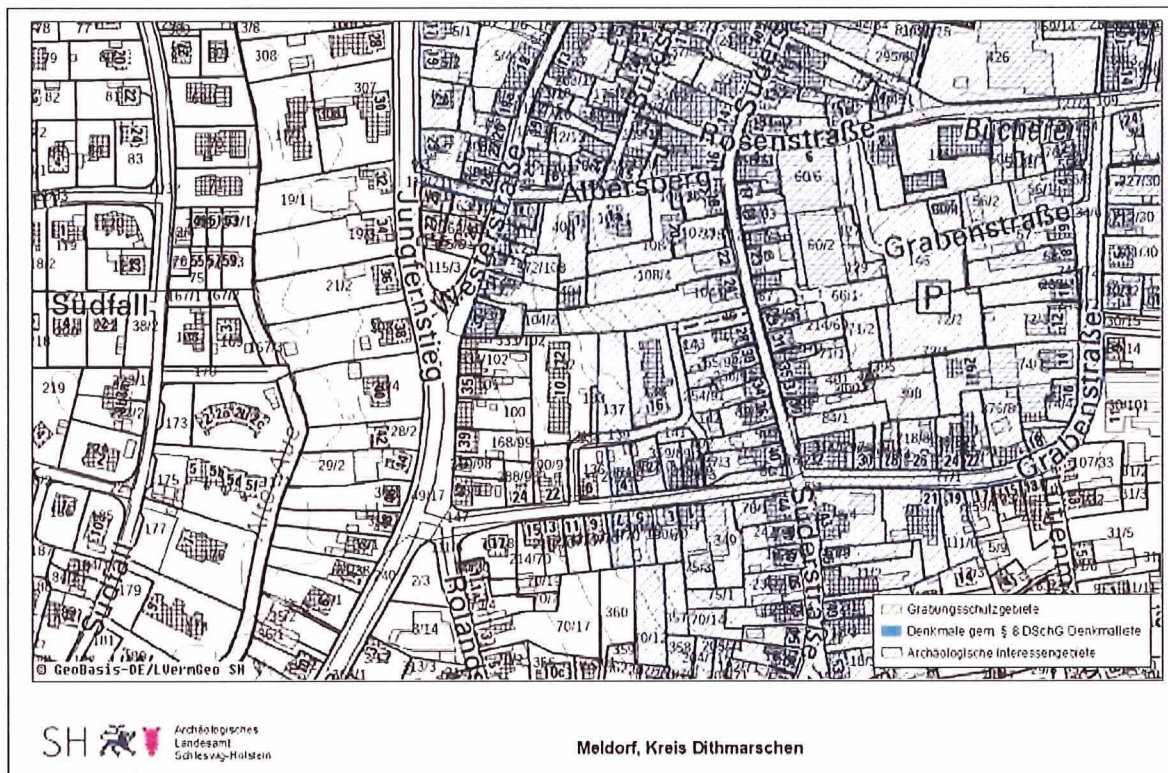


Abb. 5: Übersicht des archäologischen Interessengebiets, ohne Maßstab

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der **Erhaltungssatzung** und im Geltungsbereich der **Gestaltungssatzung** (Stadtbildbereiche 2 und 3; Empfindlichkeitsbereich 2) der Stadt Meldorf von 2020 (siehe Abb. 6). Insbesondere die Gestaltungssatzung ist bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich zu beachten. Die Gestaltungssatzung trifft Aussagen zur äußeren Gestaltung von Gebäuden bei Neubauten, An- und Umbauten etc. Die Vorschriften der Satzung betreffen alle vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Gebäudeteile (Fassade, Dachform, Materialien, Baufluchten etc.)

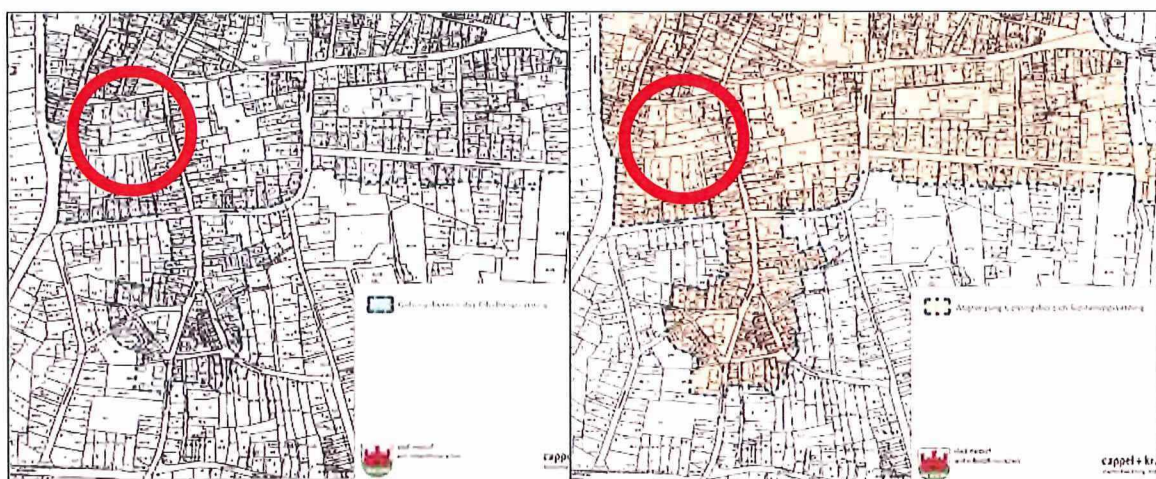


Abb. 6: Geltungsbereiche der Erhaltungssatzung und der Gestaltungssatzung der Stadt Meldorf, Ausschnitte, ohne Maßstab

Von den Vorschriften der §§ 3 bis 21 der Gestaltungssatzung kann die Baugenehmigungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 71 LBO Ausnahmen und Befreiungen erteilen. Die allgemeinen Ziele der Satzung müssen gewahrt bleiben. Abweichungs- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sollen im Bau- und Umweltausschuss der Stadt Meldorf vorgetragen und beraten werden. Die/der Bürgermeister(in) wird anschließend von dem Ergebnis der Vorberatung in Kenntnis gesetzt. Die Entscheidung trifft die/der Bürgermeister(in) im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens (§ 22 "Abweichungen").

Der **Hinweis zur Bindung für die Erhaltung von Bäumen** dient der Klarstellung. Die Signatur "Bindung für die Erhaltung von Bäumen" bezieht sich punktuell auf den jeweiligen Baum, der zum Erhalt festgesetzt ist. Andere selbständige Signaturen (hier: Urbanes Gebiet), die von der Signatur "Bindung für die Erhaltung von Bäumen" überdeckt werden, sind weiterhin vollumfänglich gültig. Die von der Signatur für die Erhaltung von Bäumen überdeckte Fläche bleibt Teil des Baugrundstücks und damit Bestandteil zur Berechnung der GRZ.

Der **Hinweis zu den DIN-Normen** verweist darauf, dass die im Planwerk genannten Normen und Richtlinien für alle Interessierten beim Amt Mitteldithmarschen zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit liegen. Auf diese Weise ist die Möglichkeit einer kostenfreien Einsichtnahme der DIN-Normen mit zumutbarem Aufwand sichergestellt.

5.9 Flächenbilanz

1.	Urbanes Gebiet	2.983 m ²
2.	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	198 m ²
	Gesamtfläche Plangebiet	3.181 m²

6. Fachplanungen

6.1 Versorgung

Die **Wasserversorgung** (Trink- und Löschwasser) wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbands Süderdithmarschen sichergestellt. Ein leistungsfähiger Wasseranschluss für das Vorhaben besteht von der Süderstraße aus.

Die Stadt Meldorf ist gemäß § 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein Träger der **Löschwasserversorgung**. Die Löschwasserversorgung ist in diesem Stadtbereich sichergestellt.

Die Versorgung mit **Strom und Wärme** (Gas) erfolgt voraussichtlich durch Anschluss an das vorhandene Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. Bei den Baumaßnahmen sind die bestehenden Versorgungsanlagen zu berücksichtigen. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt der Schleswig-Holstein Netz AG „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

Die Versorgung mit **Telekommunikationsleitungen** erfolgt voraussichtlich u.a. durch die Telekom Technik GmbH.

6.2 Entsorgung

Das häusliche **Schmutzwasser** wird in das Schmutzwasser-Kanalnetz des Wasserverbands Süderdithmarschen in der Süderstraße eingeleitet. Die abschließende Abwasserbehandlung erfolgt in der verbandseigenen Kläranlage. Die Kläranlage verfügt über ausreichende Kapazitäten, um das zusätzlich anfallende Schmutzwasser aufzunehmen und zu behandeln.

Das auf dem Baugrundstück anfallende **Oberflächenwasser** wird überwiegend in den Regenwasserkanal in der Süderstraße eingeleitet und von dort aus fachgerecht abgeleitet. Bei einer Begrenzung der Einleitmenge durch den Kanalnetzbetreiber sind Rückhaltemaßnahmen in erforderlichem Umfang im Plangebiet zu schaffen. Im Vergleich zum bisherigen B-Plan 48 werden im Änderungsbereich durch die höhere GRZ maximal 420 m² zusätzlich versiegelte Fläche zugelassen. Allerdings wird im Gegenzug festgesetzt, dass Wege/Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen mit wasserdurchlässigem Belag auszuführen sind, was die zusätzliche Versiegelung teilweise wieder kompensiert. Angesichts des geringfügigen Flächenzuwachses bestehen daher keine Hinweise darauf, dass die Planung zu einer Überlastung des Entwässerungssystems führt. Es wurde eine Berechnung anhand des Programmtools zum Nachweis der Regenwasserbewirtschaftung gemäß dem Gemeinsamen Erlass des MELUND und des MILI vom 10.10.2019 (A-RW1) durchgeführt, die im Vergleich zum potentiell natürlichen Zustand des Plangebiets eine extreme Schädigung des Wasserhaushalts ergeben hat. Allerdings ist, wie oben dargestellt, zu berücksichtigen, dass bereits rechtsgültige Baurechte auf dem Grundstück bestanden und die den Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung geben.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt in geschlossenen Behältern über die zentrale Abfallbeseitigung. Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen vom 01.01.2016 geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen (AWD) sichergestellt. Für die erforderlichen Müllbehälter sind auf der Ebene der Objektplanung ein oder mehrere Entsorgungs-Standorte einzurichten, die direkt von öffentlich zugänglichen Straßen und Wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden können, erreichbar sind, soweit es keine gesonderten Regelungen gibt. Bisher erfolgt die Müll-Abholung im Blockinnenbereich über die Zufahrt an der Friedrichstraße und ist zwingend mit einer Rückfahr-Bewegung auf dem Flurstück 139 verbunden. Diese Rückfahr-Bewegung könnte durch die neue Verbindung zwischen Friedrichstraße und Süderstraße entfallen. Die ausreichende Ausgestaltung dieser Durchfahrt liegt dabei jedoch in der Hand der privaten Bauherren. Für Müllfahrzeuge wäre eine Durchfahrthöhe von 4,00 m nötig.

6.3 Verkehrliche Erschließung, Stellplätze

Das **Baufeld an der Süderstraße** wird direkt von der Süderstraße aus bzw. über den "**Privaten Wohnweg**" und die Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossen. Der private Wohnweg soll nur der Ein- und Ausfahrt der Anlieger sowie zur Durchfahrt von Notfall- und Abfallentsorgungsfahrzeugen dienen. Der "Private Wohnweg" wird mit dem bereits hergestellten privaten Wohnweg aus dem B-Plan 48 verbunden, so dass eine Durchfahrt von der Friedrichstraße zur Süderstraße und umgekehrt möglich ist. Allerdings ist diese Durchfahrt für die Allgemeinheit nicht zulässig und soll auch für die Anlieger durch Beschilderung, oder ggfs.

durch eine Abschränkung untersagt werden. Die Durchfahrt soll nur für die Zwecke der Abfallentsorgung oder in Notfällen in beide Richtungen möglich und erlaubt sein. Bei der Verwendung von Sperrpfosten und Abschränkungen ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung gemäß DIN 3222 (Feuerwehr-Verschlüsse) zu verwenden.

Die **Fußwegfunktion** für die Allgemeinheit, die im Bebauungsplan 48 festgeschrieben ist, bleibt erhalten.

Notwendige **Stellplätze** können auf den Baugebietsflächen entstehen, bei ausreichendem Platz teilweise auch im Bereich des Privatwegs.

Die **beiden Gebäude im rückwärtigen Bereich** können über einen separaten Weg innerhalb der Baugebiete erschlossen werden, der an den bestehenden privaten Wohnweg anbindet.

Aufgrund der Topographie kann unterhalb des mittleren Baufensters ein von Westen ebenerdiges Garagengeschoss entstehen. Aufgrund eines Versprungs in der Topographie des Geländes ist das Garagengeschoss von der Westseite direkt anfahrbar, wobei auf der Ostseite der ebenerdige Erdgeschoss-Hauptzugang zu dem Gebäude liegen kann.

6.4 Artenschutz

Im Folgenden wird überwiegend aus dem Fachbeitrag Artenschutz (**siehe Anlage 1**) zitiert.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch eine hohe Flugaktivität bestimmter **Fledermausarten** aus (insbesondere der Zwergfledermaus), wobei die Aktivität und das Verhalten saisonal wechseln. Höchstwerte der Flugaktivität von Zwergfledermäusen im Eingriffsgebiet wurden im Umfeld der Gebäude an der Süderstraße festgestellt. Nachweise von Quartiernutzung im Eingriffsgebiet liegen nicht vor, es ergaben sich jedoch Hinweise auf Quartiernutzung in Gebäuden der randlichen Umgebung. Aufgrund der vorhandenen Höhlen und Quartierstrukturen und der erfassten intensiven Flugaktivität (standortgebunden, zeitweise mit Sozialruf-/Balzverhalten) muss von gelegentlicher Quartiernutzung auch im Eingriffsgebiet ausgegangen werden (Tagesquartier- bzw. Paarungsquartiernutzung). Wochenstubenvorkommen im Eingriffsgebiet können ausgeschlossen werden. Das mögliche Auftreten überwinternder Tiere im Eingriffsgebiet ist zwar wenig wahrscheinlich, muss in Anbetracht der vorhandenen, teilweise nicht einsehbaren Höhlen- und Quartierstrukturen aber berücksichtigt werden. Zur Erhaltung der Quartierfunktion wird der Ersatz von Quartierstrukturen in die Planung einbezogen. Die **textliche Festsetzung Nr. 3.1** setzt zu diesem Zweck die Installation von mindestens 10 Fledermauskästen unterschiedlicher Typen mit Eignung für verschiedene Arten und Quartierfunktionen fest. Zielarten sind dabei vor allem Zwergfledermaus, außerdem Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr und bedingt Großer Abendsegler. Durch die Baumaßnahmen bzw. ihre Vorbereitung entsteht zwangsläufig ein zeitlicher Versatz zwischen Beseitigung der vorhandenen potentiellen Quartiersstrukturen und Installation der Ersatzquartiere. Dieser Versatz ist möglichst zu minimieren und außerhalb der entsprechenden Aktivitätsperiode zu legen, so dass eine kontinuierliche ökologische Funktion von einer Brut-/Nistperiode zur nächsten erreicht wird.

Weiterhin wird empfohlen, bei nächtlicher Beleuchtung **insektenfreundliche Leuchtmittel** mit seitlichen Lichtblenden und verträglicher Wellenlänge zu verwenden. Dies betrifft vor allem die

Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und bedingt Großer Abendsegler. Außerdem sollte bei Beseitigung größerer Gehölze im Plangebiet eine fachliche Begleitung zur vorherigen Abklärung möglicher Quartiersnutzungen erfolgen.

Im **Brutvogelbestand** des Untersuchungsgebiets sind nahezu ausschließlich ungefährdete Arten vorhanden. Artenschutzfachlich besonders zu berücksichtigen ist die Mehlschwalbe, für die Nisthilfen installiert werden (siehe **textliche Festsetzung Nr. 3.2**). Für diese Ersatzquartiere gilt das weiter oben Dargestellte zum zeitlichen Versatz zwischen Beseitigung und Ersatzmaßnahme. Weitere auf Artebene zu bewertende Arten treten nur als Gastvögel oder Brutvögel der Umgebung bzw. außerhalb des Eingriffsgebiets auf (z.B. Dohle, Grünspecht, Haussperling, Mauersegler, Rauchschnalbe). Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sollen eine Räumung des Baufeldes, Gebäudeabbruch bzw. Gehölzbeseitigungen nur außerhalb der Brutzeit (die vom 01.03. bis 30.09. reicht) vorgenommen werden, sowie durch Kollisionsschutzmarkierungen oder geeigneten Materialien Anflugunfälle an Fenstern und Glasfassaden vermieden werden.

Nachweise artenschutzrelevanter Vorkommen von Arten weiterer Tiergruppen oder Pflanzen liegen nicht vor bzw. sind nicht zu erwarten. Naturschutzfachlich bedeutsam ist der Nachweis von Großem Fuchs (Schmetterling *Nymphalis polychloros*, RL SH 1) im Gebiet. Für diese Art wurde aktuell jedoch eine Ausbreitung mit verschiedenen neuen Funden in Schleswig-Holstein festgestellt, eine Bestandsgefährdung ist auch wegen eingeschränkter Standortbindung nicht zu erwarten (Ortswechsel möglich, kein Reproduktionsnachweis).

Mit Berücksichtigung der vorgenannten speziellen Artenschutzmaßnahmen (die jedoch aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht alle im B-Plan festgesetzt werden können) ist die Planung vollzugsfähig, und das Bauvorhaben kann mit Einbeziehung dieser Maßnahmen ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden.

6.5 Baumschutz, Grün- und Freiflächen

Im Januar 2021 fand eine gemeinsame Begehung des Plangebiets von Flächeneigentümer und Unterer Naturschutzbehörde statt. Dabei wurden insbesondere die im Bebauungsplan 48 zum Erhalt festgesetzten Bäume in Augenschein genommen. Die Begehung hat ergeben, dass neben der freistehenden Linde noch weitere vier Bäume im rückwärtigen Bereich als erhaltenswert eingestuft werden konnten. Die restlichen Gehölze wurden als nicht erhaltenswert bzw. geschädigt (Sturmschaden) oder krank (Eschentriebsterben, Pilzbefall) eingestuft. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde fand in der Folge die Beseitigung der Bäume und Gehölze statt, abgesehen von den weiterhin zu erhaltenden Bäumen. Als Ausgleich für die Beseitigung wurden an anderer Stelle drei in Schleswig-Holstein heimische, bodenständige Bäume gepflanzt (Genehmigung UNB vom 25.01.2021).

Die fünf als erhaltenswert eingestuften Bäume sind in der Planzeichnung einzeln als zum Erhalt festgesetzt. Es handelt sich dabei um eine Bergulme und drei Birken im westlichen Bereich und eine Sommerlinde im mittleren Bereich.

Die **textliche Festsetzung Nr. 5** bringt den Planungswillen der Stadt Meldorf für den Erhalt der Bäume zum Ausdruck, deren Standorte in der Planzeichnung (symbolisch, ohne exakte Einmessung auf der B-Plan-Zeichnung) mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet sind. Aufgrund der angestrebten Nachverdichtung des Plangebiets durch Wohngebäude und

durch die damit verbundene Errichtung von Nebenanlagen ist eine gewisse Beeinträchtigung der als erhaltenswert eingestuften Bäume unvermeidbar. Die Festsetzung stellt klar, dass diese Beeinträchtigungen (Aufschüttungen und Abgrabungen sowie dauerhafte Versiegelungen durch Gebäude, Zuwegungen, Stellplatz- und Carportanlagen und andere für das Vorhaben erforderliche bauliche Anlagen), die teilweise im Kronenbereich liegen, dauerhaft zulässig, die Bäume dabei jedoch zu schützen sind. Auch im bisherigen B-Plan gab es bereits Überschneidungen der zulässigen Baufenster mit dem Kronenbereich der Bestandsbäume.

Durch geeignete Maßnahmen (Anwendung der DIN 18920 "Baumschutz") soll die Beeinträchtigung der Bäume minimiert und deren Abgang vermieden werden. Durch die begrenzte räumliche Situation bedingt sind jedoch u.U. erhebliche Beeinträchtigungen der Bäume nicht zu vermeiden. Aus den genannten Gründen lässt sich keine sichere Prognose stellen, ob die Bäume tatsächlich erhalten bleiben können. Sollte sich der Verlust einzelner Bäume einstellen, bzw. unvermeidbar sein, so hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Ausgleich zu erfolgen. Dies ist jedoch nachrangig zum Erhalt.

Es befinden sich keine weiteren gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet.

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine bereits baulich genutzte und in Teilen bereits versiegelte Fläche für eine neue bauliche Nutzung wieder verfügbar zu machen. Die Versiegelung im Bestand beträgt, bezogen auf das Plangebiet, ca. 35 vom Hundert, der zulässige Versiegelungsgrad ist aufgrund der bisherigen GRZ jedoch deutlich höher. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Versiegelung von bis zu 67,5 vom Hundert möglich. In der Summe ergibt sich eine Steigerung der maximalen Versiegelung von ca. 420 m² im Änderungsbereich. Gemäß § 13 a (2) Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Die unversiegelten Freiflächen im Plangebiet werden gärtnerisch gestaltet.

6.6 Immissionsschutz

Es sind keine besonderen Vorkehrungen bzgl. des Immissionsschutzes erforderlich.

6.7 Belange von Kindern und Jugendlichen

Die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen insbesondere das Vorhandensein von **Spielmöglichkeiten vor Ort**. Der nächste Spielplatz ist ca. 180 m Fußweg entfernt an der Rosenstraße hinter der Bücherei. Das Vorhaben selbst ist zu klein, um daraus einen erhöhten öffentlichen Spielplatz- oder jugendlichen Freiraum-Bedarf vor Ort abzuleiten. Auf die ggf. erforderliche Beachtung der Regelung zur Bereitstellung von Kleinkinderspielplätzen bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohneinheiten in § 8 (2) Landesbauordnung SH auf der nachfolgenden Objektplanungsebene wird hingewiesen.

Die Stadt Meldorf verfügt über ein breites Schulangebot inkl. der **weiterführenden Schulen** (Gemeinschaftsschule sowie Gymnasium).

6.8 Kampfmittelräumung

Die Stadt Meldorf liegt in einem bekannten Bombenabwurfgebiet (vgl., Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein, Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen). Deshalb für das Plangebiet durch den Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein eine Überprüfung auf Blindgänger und Munitionsreste durchzuführen. Die beschriebene Überprüfung ist durch den Vorhabenträger zu veranlassen.

Außerdem ist folgendes zu beachten:

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Zum Ende des zweiten Weltkrieges versuchten viele Wehrmachtseinheiten sich nach Schleswig-Holstein zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten: Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.

7 Kosten

Der Stadt Meldorf entstehen durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine Kosten. Näheres wird durch städtebaulichen Vertrag geregelt.

Stadt Meldorf,

08.11.2023



Uta Rofelt

Die Bürgermeisterin

Anlagen

1. Fachbeitrag Artenschutz, Stand 19.10.2020, Büro für ökologisch-faunistische Planung

Bauvorhaben Süderstraße 22-24 in Meldorf

Faunistisch-artenschutzfachliche Untersuchung und Bewertung



Auftraggeber:
Wohnungsunternehmen Dithmarschen eG
Hindenburgstr. 14a
25704 Meldorf

– Stand 19.10.2020 –



Andreas Haack

böp
Diekhof 23
25370 Seester

Tel.: 04125 / 95 88 50
Fax: 04125 / 95 88 51
Email: A.Haack.boep@t-online.de



Inhalt

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Gebiet	1
3.	Methodik	2
4.	Ergebnisse	5
4.1.	Vögel	5
4.2.	Fledermäuse	8
4.3.	Höhlen- und Quartierstrukturen	13
4.3.1	Gehölzstrukturen	13
4.3.2	Gebäude-Untersuchung	13
4.3.3	Im Gebiet erfasste bzw. untersuchte Arten weiterer Tiergruppen (Insekten)	20
5.	Artenschutzfachliches Konfliktpotenzial	22
5.1.	Gesetzliche Grundlagen (Geltungsbereich und Anwendung des § 44 BNatSchG)	22
5.2.	Kurzbeschreibung der Planung	23
5.3.	Konfliktpotenzial	23
6.	Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und Bewertung	25
6.1.	Abhandlung der Arten und Artengruppen mit Ermittlung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen	25
6.1.1	Brutvögel	25
6.1.1.1.	Mehlschwalbe	26
6.1.1.2.	Dohle	26
6.1.1.3.	Gehölzgebundene Bodenbrüter	26
6.1.1.4.	Gehölz-Freibrüter	27
6.1.1.5.	Höhlen- und Nischenbrüter	27
6.1.1.6.	weitere Gebäudebrüter	28
6.1.2	Gastvögel und Brutvögel der Umgebung	28
6.1.2.1.	Grünspecht	28
6.1.2.2.	Haussperling	28
6.1.2.3.	Mauersegler	28
6.1.2.4.	Rauchschwalbe	28
6.1.2.5.	Waldohreule	28
6.1.3	Fledermäuse	29
6.1.3.1.	Zwergfledermaus	29
6.1.3.2.	Breitflügelfledermaus	29
6.1.3.3.	Großer Abendsegler	30
6.1.3.4.	Braunes Langohr	30
6.1.3.5.	Mückenfledermaus	31
6.1.3.6.	Rauhautfledermaus	31
6.1.4	Schmetterlinge	32
6.1.4.1.	Nachtkerzenschwärmer	32
6.1.5	Käfer	32
6.1.5.1.	Eremit	32
7.	Artenschutzmaßnahmen	33
8.	Zusammenfassung und Fazit	34
9.	Quellen	35

Tabellen

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet erfasste Brutvogelarten (Revierbestand) sowie Aufstellung der im Gebiet erfassten Gastvogelarten	5
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten.....	8
Tabelle 3 (a-c): Artenbestand und Flugaktivität der im Gebiet auftretenden Fledermausarten	10
Tabelle 4: Höhlen und Quartierstrukturen im Gehölzbestand	16
Tabelle 5: Untersuchung des Gebäudebestands	18
Tabelle 6: Artnachweise sonstiger Tiergruppen im Untersuchungsgebiet (Insekten).....	20
Tabelle 7: Übersicht zum artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial des im Gebiet vorkommenden Artenbestands	24
Tabelle 8: Zusammenstellung der ermittelten Artenschutzmaßnahmen sowie naturschutzfachlicher Empfehlungen	33

Abbildungen

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (gelb umrandet), mit Lage des Eingriffsgebiets (weiß)	1
Abbildung 2: Linden-Altbaum neben dem Garagenanbau des Gebäudes Nr. 24, der nach aktuellem Stand erhalten werden kann	2
Abbildung 3: Der Gehölzbestand des Eingriffsgebiets ist aus einem verwilderten Obstgarten entstanden, im Unterwuchs sind Frühlings-geophyten stark vertreten.....	3
Abbildung 4: Gebäude Süderstraße 24 mit Garagenanbau, Blickrichtung Ost	4
Abbildung 5: Strukturreicher Gehölzbestand mit hohem Revierbestand gehölzgebundener Vogelarten, gefährdete Arten fehlen jedoch	4
Abbildung 6: Revierbestand der brutvogelarten im Untersuchungsgebiet und der randlichen Umgebung	7
Abbildung 7: Standorte der stationären Fledermauserfassung (batlogger-Standorte)	9
Abbildung 8: Lage der im Eingriffsbereich erfassten Bäume mit Höhlen- bzw. Quartierstrukturen sowie der untersuchten Gebäude.....	13
Abbildung 9: Quartierstruktur im Linden-Altbaum (Q1).....	14
Abbildung 10: Feuchter Kellerraum im Gebäude Süderstraße 24, Spuren einer Quartiernutzung wurden nicht festgestellt.....	14
Abbildung 11: Bodenräume im Haus Süderstraße 24, Fledermäuse oder Spuren einer Quartiernutzung wurden nicht festgestellt.....	15
Abbildung 12: Großer Fuchs (<i>Nymphalis polychloros</i> , RL SH 1), Männchen mit Revierverhalten im Westen des Eingriffsgebiets; das Tier ist stark abgeflogen und hat offenbar erfolgreich überwintert.....	21

1. Anlass und Aufgabenstellung

Als Beitrag zu den Planungsunterlagen für ein Bauvorhaben im Stadtgebiet von Meldorf hat Wohnungsunternehmen Dithmarschen eG faunistisch-artenschutzfachliche Bestandserfassungen und die Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz in Auftrag gegeben. Spezielle Datenerhebungen sollen zur Erfassung des Brutvogelbestands, der Fledermausfauna und soweit erforderlich weiterer artenschutzrelevanter Arten und Strukturen durchgeführt werden. Die Datenerhebungen sind darauf ausgerichtet, die Vollzugsfähigkeit der Planung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bewerten zu können und gegebenenfalls erforderliche Artenschutzmaßnahmen zu ermitteln.

2. Gebiet

Das Untersuchungsgebiet (siehe Abbildung 1) befindet sich im Stadtgebiet von Meldorf zwischen Süderstraße, Westerstraße, Albersberg und Friedrichstraße. Der Standort liegt im Bereich der Altstadt auf einem Altgeest-Ausläufer am Rande der Marsch. Neben drei alten, zum Abriss vorgesehenen Gebäuden im Eingriffsbereich (siehe Abbildung 1) sind im Südteil des Untersuchungsgebiets bereits zwei vom Wohnungsunternehmen Dithmarschen eG erbaute Wohnanlagen vorhanden. Im Eingriffsbereich hat sich aus einem ehemaligen Obstgarten ein verwilderter älterer Gehölzbestand entwickelt, der im Zuge der geplanten Bebauung zumindest teilweise gefällt und abgeräumt werden muss.



Luftbild: google earth pro

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (gelb umrandet), mit Lage des Eingriffsbereichs (weiß)



Abbildung 2: Linden-Altbaum neben dem Garagenanbau des Gebäudes Nr. 24, der nach aktuellem Stand erhalten werden kann

3. Methodik

Die Bearbeitung erfolgt mit folgendem methodischen Ansatz:

- Erfassung der Brut- und Gastvögel mit ergänzender Potenzialabschätzung (vereinfachte Revierkartierung in Anlehnung an Südbeck et al. 2005, Kartierungsbeginn 19.05.2019, Bearbeitung nicht abgeschlossen)
- Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivität der Fledermäuse (bisher ein Kartierungstermin am 09.06.2019) mit Einsatz von Ultraschallwandlern (Elekon batlogger M, 2 Elekon batlogger A)
- spezielle Untersuchung zur Abklärung eines möglichen Haselmausvorkommens (Potenzial, Ergebnisse erst im Herbst zu erwarten)
- Auswertung verfügbarer externer Daten, Potenzialabschätzung

Wertgebende Arten:

In den tabellarischen Bestandsdarstellungen werden naturschutzfachlich wertgebende Arten besonders hervorgehoben. Diese werden durch folgende, z.T. gruppenabhängig angepasste Kriterien definiert:

- Rote Liste-Arten (Kategorien 1, 2, 3, R, G und V für Schleswig-Holstein [ggf. benachbartes Bundesland] oder Deutschland)

- streng geschützte Arten
- Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie
- Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- teilweise auch besonders geschützte Arten (besonders bei Gruppen, in denen dies nicht für alle Vertreter gilt, also z.B. nicht bei Vögeln und Libellen),
- standortgebundene Vorkommen besonders geschützter Amphibien
- faunistische Besonderheiten oder seltene bzw. im Bestand auffällig zurückgehende Arten

Bearbeitungstermine:

Die Kartierungsarbeiten wurden an folgenden Terminen durchgeführt:

Datum	Bearbeitung
04.02.2019	Vorbegehung
18.04.2019	Brutvögel, faunistische Kartierung
25.04.2019	Brutvögel, faunistische Kartierung
17.05.2019	Brutvögel, faunistische Kartierung
24.05.2019	Brutvögel, faunistische Kartierung
05.06.2019	Brutvögel, faunistische Kartierung
18.06.2020	Fledermauserfassung (mobil/ stationär), Vögel
15./16.07.2019	Fledermauserfassung (mobil/ stationär), Vögel
20.01.2020	Gebäude-Untersuchung, Erfassung von Höhlen- und Quartierstrukturen
29./30.09.2020	Fledermauserfassung (mobil/ stationär)



Abbildung 3: Der Gehölzbestand des Eingriffsgebiets ist aus einem verwilderten Obstgarten entstanden, im Unterwuchs sind Frühlings-geophyten stark vertreten



Abbildung 4: Gebäude Süderstraße 24 mit Garagenanbau, Blickrichtung Ost



Abbildung 5: Strukturreicher Gehölzbestand mit hohem Revierbestand gehölzgebundener Vogelarten, gefährdete Arten fehlen jedoch

4. Ergebnisse

Die im Gebiet im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen Arten werden in den folgenden Abschnitten zusammengestellt.

4.1. Vögel

Der im Gebiet erfassten Gast- und Brutvogelarten werden in der Tabelle 1 mit dem ermittelten Revierbestand aufgeführt. Die Verteilung der Reviervorkommen wird in Abbildung 6 dargestellt.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet erfasste Brutvogelarten (Revierbestand) sowie Aufstellung der im Gebiet erfassten Gastvogelarten

Darstellung in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Namen (x = wertgebende Arten, ! = in der Artenschutzbewertung zu berücksichtigende Arten, ggf. gruppenweise abzuhandeln)

RL = aktuelle Rote Liste-Angaben für Schleswig-Holstein (RL SH) und für Deutschland (RL D): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten bzw. geografische Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet

ArtSch = Artenschutzstatus gemäß BNatSchG §7 (2) Nr. 13 und 14 (b = besonders geschützte Art, s = streng geschützte Art, s* streng geschützt gemäß EU-Artenschutzverordnung (Anhang A))

VRL = Vogelschutzrichtlinie (Art. 1 = gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützte Art)

Stat = Status der Art: B = bodenständig reproduzierend vorkommende Art (Untersuchungsgebiet), BE = ehemaliger Brutvogel (Altnest), BU = Brutvogel in der Umgebung, G = Gastvorkommen

Ökol. = Ökologie/Gruppen-Zuordnung gemäß der Nistweise: gBo = gehölzgebundener Bodenbrüter, Geb = Gebäudebrüter, GF Gehölz-Freibrüter, Hö = Höhlenbrüter, Ni = Nischenbrüter, GF-N = Gehölz-Freibrüter (Nachnutzer von Altnestern)

Nachweis: R = Reviere innerhalb des Untersuchungsgebiets, T = Teilreviere, in das Untersuchungsgebiet hineinreichend, U = in der Umgebung des Untersuchungsgebiets erfasste Reviere, (A) = nur Altnest-Nachweis, N = Nahrungsgast

	Art	RL	RL	Art	VRL	Stat.	Ökol.	Nachweis	Anmerkung
x		SH	D	Sch					
	<u>Brutvögel im Gebiet:</u>								
!	Amsel (A) <i>Turdus merula</i>	*	*	b	Art. 1	B	GF	4 R, 5 T, 11 U	
!	Blaumeise (Bm) <i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	Art. 1	B	Hö	3 R	
!	Buchfink (B) <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	Art. 1	B	GF	1 R, 2 T, 2 U	
! x	Dohle (Do) <i>Coloeus monedula</i>	V	*	b	Art. 1	B	Geb	1 T, 2 U	Brut auf Gebäude randlich außerhalb
! x	Feldsperling (Fe) <i>Passer montanus</i>	*	V	b	Art. 1	B	Hö	3 R, 3 U	
!	Gartengrasmücke (Gg) <i>Sylvia borin</i>	*	*	b	Art. 1	B	GF	1 R	
! x	Grauschnäpper (Gs) <i>Muscicapa striata</i>	*	V	b	Art. 1	B	Ni	1 R	
!	Grünling (Gf) <i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	Art. 1	B	GF	3 R, 1 U	
!	Heckenbraunelle (He) <i>Prunella modularis</i>	*	*	b	Art. 1	B	GF	1 R, 2 U	
!	Kohlmeise (K) <i>Parus major</i>	*	*	b	Art. 1	B	Hö	3 R, 6 U	
! x	Mehlschwalbe (Me)	*	3	b	Art. 1	B	Geb	1 R, 3 U	2019 und 2020 Brut am

	Art	RL	RL	Art	VRL	Stat.	Ökol.	Nachweis	Anmerkung
x		SH	D	Sch					
	<i>Delichon urbicum</i>								Gebäude Nr. 24
!	Mönchsgrasmücke (Mg) <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	Art. 1	B	GF	2 R, 2 U	
!	Rabenkrähe (Rk) <i>Corvus corone corone</i>	*	*	b	Art. 1	B	GF	1 R	
!	Ringeltaube (Rt) <i>Columba palumbus</i>	*	*	b	Art. 1	B	GF	4 R, 1 T, 5 U	
!	Rotkehlchen (R) <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	Art. 1	B	gBo	1 R	
!	Singdrossel (Sd) <i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	Art. 1	B	GF	1 R	
!	Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>					BE	Geb	(1 A)	Altnest auf Dachboden (aktuell fehlend)
!	Tannenmeise (Tm) <i>Peripatus ater</i>	*	*	b	Art. 1	B	Hö	1 R	
!	Türkentaube (Tü) <i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	b	Art. 1	B	GF	1 R, 1 T, 3 U	
!	Zaunkönig (Z) <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	Art. 1	B	GF	3 R, 3 U	
!	Zilpzalp (Zi) <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	Art. 1	B	gBo	4 R, 2 U	
	<u>Brutvögel der Umgebung und Gastvögel:</u>								
!	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	Art. 1	G	Hö	N	von Anwohnern beobachtet
!	Elster <i>Pica pica</i>	*	*	b	Art. 1	G	GF	N	
! x	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	V	*	s	Art. 1	G	Hö	N	von Anwohnern beobachtet
! x	Haussperling (H) <i>Passer domesticus</i>	*	V	b	Art. 1	BU	Geb	9 U	keine Brut an den untersuchten Gebäuden
!	Mauersegler <i>Apus apus</i>	*	*	b	Art. 1	BU	Geb	29 N	nur überfliegend (29 Ind.)
! x	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	*	3	b	Art. 1	BU	Geb	2 N	nur überfliegend (2 Ind.)
! x	Waldohreule <i>Asio otus</i>	*	*	s*	Art. 1	BU	GF-N	1 N	einmal jagend beobachtet (1 Ind.)



Luftbild: google earth pro

Abbildung 6: Revierbestand der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet und der randlichen Umgebung

Artkürzel siehe Tabelle 1

4.2. Fledermäuse

Die im Rahmen der Untersuchung erfassten Fledermausarten werden in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten

Darstellung in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Namen (x = wertgebende Arten, ! = in der Artenschutzbewertung zu berücksichtigende Arten)

RL = aktuelle Rote Liste-Angaben für Schleswig-Holstein (RL SH) und für Deutschland (RL D): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten bzw. geografische Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet

ArtSch = Artenschutzstatus gemäß BNatSchG §7 (2) Nr. 13 und 14 (b = besonders geschützte Art, s = streng geschützte Art

FFH-RL = FFH-Richtlinie (Anh. IV = in Anhang IV der FFH-RL verzeichnete, streng zu schützende Art)

Stat: = Status der Art: B = bodenständig reproduzierend vorkommende Art (Untersuchungsgebiet), G = Gastvorkommen,

QP = Quartier-Potenzial, U = in der Umgebung

Ökol. = Ökologie: BGebSpQ = Baum-, Gebäude- und Spaltenquartiere, GebBQ = Gebäude- und Baumquartiere,

GebQ = hauptsächlich Gebäudequartiere, JS = Jagdhabitat Saumbiotope, JSO = Jagdhabitat Saum- und Offenlandbiotope

	Art	RL	RL	Art	FFH-	Stat.	Ökol.	Anmerkung
x		SH	D	Sch	RL			
! x	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	V	s	Anh. IV	G/ QP	GebBQ/ JS	wenige Nachweise
! x	Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	s	Anh. IV	G/ QP	GebQ/ JSO	zeitweise ortsfeste Jagdaktivität (Lichtungen, Gehölzkulissen)
! x	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	s	Anh. IV	G/ QP	GebBQ/ JS	wenige Nachweise
x	Nyctaloid (unbestimmt, Abendsegler-artige)			s	Anh. IV	G/ QP		vereinzelt unbestimmbare Nachweise (Aufnahmequalität)
x	Pipistrellus-Art (unbestimmt) <i>Pipistrellus sp.</i>			s	Anh. IV	G/ QP		überwiegend im Frequenzbereich zwischen Zwerg- und Rauhaut-, vereinzelt zwischen Zwerg- und Mückenfledermaus
! x	Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	s	Anh. IV	G/ QP	BGebSpQ/ JSF	im Juli mäßig, im September in größerer Anzahl erfasst
! x	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	s	Anh. IV	G/ QP	GebBQ/ JS	sehr hohe Flugaktivität, Hinweis auf gelegentliche Quartiernutzung in rand- lichem Gebäude

In der folgende Abbildung 7 werden die Standorte der stationären Erfassung der Flugaktivität der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten angegeben. Außer den stationär aufgestellten Detektoren (Elekon batlogger A bzw. stationär eingesetzter Elekon batlogger M) wurden auch Begehungen des gesamten Untersuchungsgebiets mit mobiler Erfassung der Rufkontakte durchgeführt (Elekon batlogger M). Die Geräte wurden mit kontinuierlicher Erfassung, d.h. ohne Einstellung einer programmierten Auslösungsunterbrechung bzw. Aufnahme-pause nach Artaufzeichnung im betreffenden Frequenzbereich eingesetzt, um gegebenenfalls Hinweise auf Aus- oder Einflugereignisse an Quartierstrukturen erhalten zu können. Aufgrund der

kontinuierlichen Rufaufzeichnung gibt die Anzahl der erfassten Aufnahmen nicht unmittelbar die fledermauspositiven Minuten an.

Die Ergebnisse der untersuchten Aufnahmestandorte sowie der mobilen Erfassung werden in der Tabelle 3 vorgelegt.

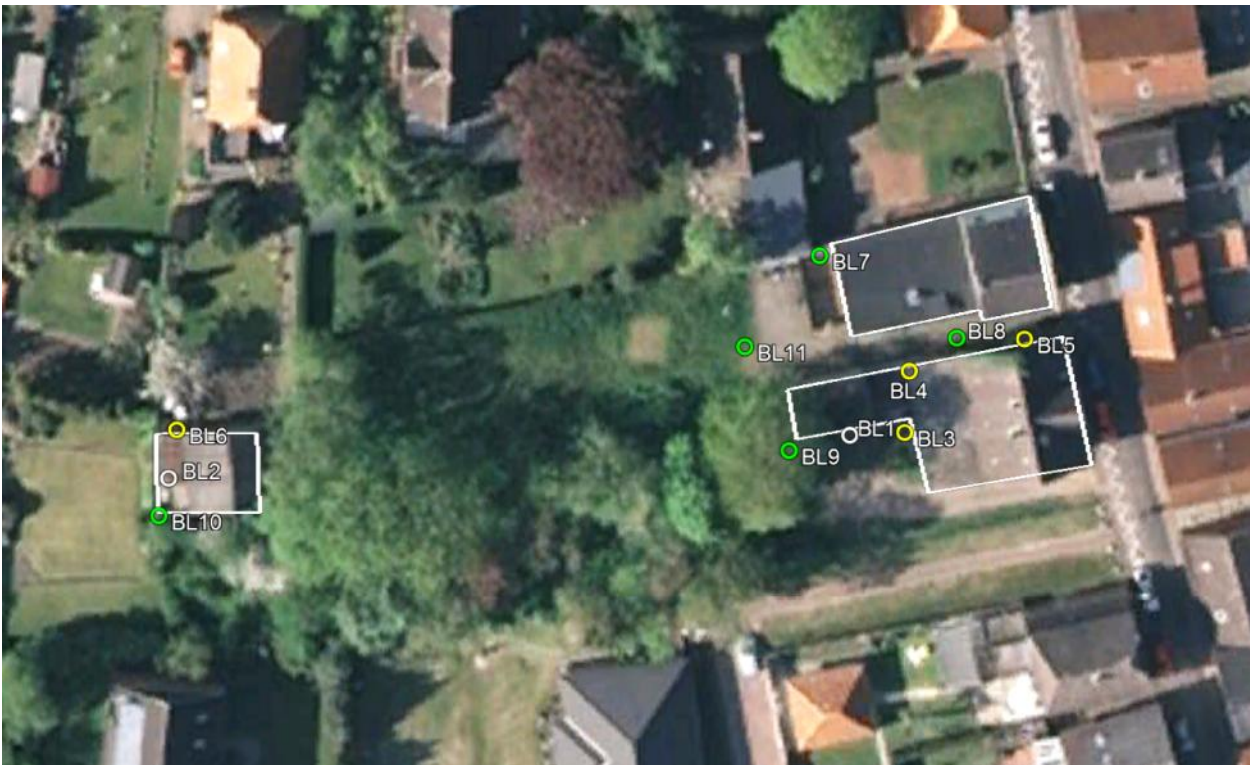


Abbildung 7: Standorte der stationären Fledermauserfassung (batlogger-Standorte)

BL1 und BL2 (weiß): Standorte am 15.07.2019, BL3-BL6 (gelb) Standorte am 18.06.2020, BL7-BL11 (grün) = Standorte am 29.09.2020

Mit der Erfassung konnten insgesamt fünf Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Artbestimmung erfolgte mit manueller Überprüfung und Absicherung der Rufaufnahmen am PC.

Die Summe aufgezeichneter Ereignisse (Rufaufnahmen) ist in zwei ausgewerteten Untersuchungs Nächten als sehr hoch einzustufen (Juli und September mit >250 fledermauspositiven Minuten an bestimmten Standorten). Dies wird zum großen Teil durch die anhaltende Flugaktivität von Zwergfledermäusen erreicht. Die in Tabelle 3 bilanzierte Anzahl an Rufaufnahmen bildet die intensive Flugaktivität der Fledermausarten an den untersuchten Standorten bzw. im Gebiet ab.

Tabelle 3 (a-c): Artenbestand und Flugaktivität der im Gebiet auftretenden Fledermausarten

kontinuierliche Erfassung ohne Auslöse-Verzögerung nach erfolgter Aufnahme (ohne trigger delay)

Tabelle 3a: Erfassung am 15.07.2019

stationäre batlogger-Standorte BL1 - BL2 siehe Abbildung 7, mobile Erfassung im gesamten Untersuchungsgebiet

	BL1	BL2	mobil			Aufnahmen
	S-Seite Garagen Haus 24	kleines Haus West	BLM mobil			
Abendseglerartige (unbestimmt) <i>Nyctaloid (indet.)</i>	1					1
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>			2			2
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	14	7	15			36
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1		3			4
Pipistrellus-Art (unbestimmt) <i>Pipistrellus spec.</i>	4	1	1			6
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	11	5	15			31
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	830	96	810			1736
Fledermäuse (Aufnahmen)	861	109	846			1816
Heuschrecken, Störgeräusche	2	27	334			363
Aufnahmen gesamt	863	136	1180			2179

Tabelle 3b: Erfassung am 18.06.2020

stationäre batlogger-Standorte BL3 - BL6 siehe Abbildung 7, mobile Erfassung im gesamten Untersuchungsgebiet

	BL3	BL4	BL5	BL6 (Funktionsausfall)	mobil	Aufnahmen
	SW-Winkel Anbau Haus 24	bei SW-Ecke Haus 22	Durchgang 22-24	kleines Haus Terrasse	BLM mobil	
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	1	1				2
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	23	28	25		62	137
Pipistrellus-Art (unbestimmt) <i>Pipistrellus spec.</i>	1		2		2	5
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	58	57	32		72	219
Fledermäuse (Aufnahmen)	83	86	59		136	364
Kleinsäuger	1				1	2
Heuschrecken, Störgeräusche	4	176	19		187	386
Aufnahmen gesamt	87	262	78		324	752

Tabelle 3c: Erfassung am 29./30.09.200

stationäre batlogger-Standorte BL7 - BL11 siehe Abbildung 7

	BL7	BL8	BL9 (Funktionsausfall)	BL10	BL11	Aufnahmen
	NW-Ecke Haus 22	Durchgang Haus 22-24	SW-Ecke Garagen Haus 24	SW-Ecke kleines Haus	Lichtung N Gehölz	
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>		1		1		2
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	1		6	3	12
Pipistrellus-Art (unbestimmt) <i>Pipistrellus spec.</i>	3	5		5	7	20
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	37	34		29	37	137
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2005	1532		318	779	4634
Fledermäuse (Aufnahmen)	2047	1573		359	826	4805
Singdrossel (nächtlicher Zug)				7	3	10
Heuschrecken, Störgeräusche	38	127		2030	557	2752
Aufnahmen gesamt	2085	1700		2396	1386	7567

4.3. Höhlen- und Quartierstrukturen

Eine Untersuchung des Gehölzbestands sowie der zum Abriss vorgesehenen Gebäude wurde am 20.01.2020 durchgeführt. Die Lage der erfassten Gehölzstrukturen und der untersuchten Gebäude wird in Abbildung 8 dargestellt.

4.3.1 Gehölzstrukturen

Die Standorte der erfassten Bäume wurden mit GPS-Wegpunkten markiert (siehe Abbildung 8), die zugehörigen Befunde werden in Tabelle 4 aufgeführt. Die erfassten Höhlen- und Quartierstrukturen sind alle im Gehölzbestand zwischen den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden lokalisiert (Eingriffsgebiet, siehe Abbildung 1 und Abbildung 8). In der zwischen den Wohnblocks südlich hiervon verlaufenden Fichtenzeile waren abgesehen von einigen Meisen-Nistkästen keine Höhlen- oder Quartierstrukturen vorhanden.



Luftbild: google earth pro

Abbildung 8: Lage der im Eingriffsbereich erfassten Bäume mit Höhlen- bzw. Quartierstrukturen sowie der untersuchten Gebäude

4.3.2 Gebäude-Untersuchung

Die Ergebnisse hinsichtlich der untersuchten Gebäude Süderstraße 22 und 24 sowie kleines Einzelhaus ohne Nummer im westlichen Teil des Eingriffsgebiets werden in der anschließenden Tabelle 5 dargestellt.



Abbildung 9: Quartierstruktur im Linden-Altbaum (Q1)



Abbildung 10: Feuchter Kellerraum im Gebäude Süderstraße 24, Spuren einer Quartiernutzung wurden nicht festgestellt



Abbildung 11: Bodenräume im Haus Süderstraße 24, Fledermäuse oder Spuren einer Quartiernutzung wurden nicht festgestellt

Tabelle 4: Höhlen und Quartierstrukturen im Gehölzbestand

Quart.-Str. = Quartierstruktur: Q 1 ff = fortlaufende Nummerierung der erfassten Bäume mit Quartierstrukturen (siehe Abbildung 8); BHD = Stammdurchmesser in Brusthöhe (in cm),
 Qu.-Potenzial = Quartierpotenzial : PTQ = Eignung als Tagesquartier, PWiQ = Eignung als Überwinterungsquartier, PWoQ = Eignung als Wochenstubenquartier
 Erem.-Pot. = Potenzial (Eignung) für als Habitat des streng geschützten Eremiten-Käfers (*Osmoderma eremita*)

Quart.- Str.	Art	BHD cm	Struktur	Qu.- Potenzial	Erem.- Pot.
Q 1	Linde, <i>Tilia</i> sp.	130	alter Kopfbaum (vor >20 Jahren auf 2,5-3m Höhe auf Kopf gesetzt); a) Rindenvertiefungen in 1,7-3m Höhe, 4-5cm tief	PTQ	0
			b) kleine Ast-Faulhöhlen im Kopfschnittbereich, Öffnungsdurchmesser 5cm, 8 cm tief sowie halboffen, 6cm tief	PTQ	0
			c) Stammkontaktstelle mit Halbhöhlenbildung	PTQ	0
Q 2	Apfelbaum, <i>Malus domestica</i>	34	a) Rindenvertiefung in 1,7m Höhe > Nord, 10cm lang, 8cm tief	PTQ	0
			b) in 2m Höhe eine Stammkernhöhle, die Höhle reicht 60cm über großer Astlochöffnung im Stamm nach oben; innen Mulmboden, keine Osmoderma-Spuren aber Vogelkots Spuren (Meisen-Schlafplatz), viele Asseln	PTQ	0
Q 3	Zierpflaume, <i>Prunus</i> sp.	26	Rissbildung in Seitenast (Astdurchmesser 11cm) in 1,8m-2m Höhe; außerdem eine kleine Mulm-Faulhöhle (Öffnung 4cm, Tiefe 5cm)	PTQ	0
Q 4	Apfelbaum, <i>Malus domestica</i>	46/ 40	a) Stammkernhöhle mit Öffnung in 1,3m-1,7m Höhe (Breite 20cm), innen 50cm nach oben und unten bis zum Bodenniveau reichend; Höhlenboden feucht, keine Fledermaus- oder Osmoderma-Spuren	PWiQ, PTQ	0
			b) in 3,5m bis 5m Höhe Stammkern hohl, mit 3 Öffnungen (zugig), Öffnungsdurchmesser 10cm/ 4cm/ 7cm	PTQ	0
			c) in 2,5m Höhe Spaltenstruktur (50cm tief, 14cm breit, nach oben offen) und kleine Faulhöhle; keine Fledermausspuren	PTQ	0
			d) gekappter Seitenstamm in 3,5m Höhe mit 40cm tiefer Stammhöhle > Nordwest, Öffnung 18cm, keine Spuren	PTQ	0
Q 5	Salweide, <i>Salix caprea</i>	41	Seitenstamm auf 1m Höhe geschnitten, hohl, nach oben offen; außerdem starke Rinden-Strukturen	PTQ	0
Q 6	Apfelbaum, <i>Malus domestica</i>	60/ 75	stark ausgehöhlter Stamm mit mehreren Öffnungen und großen Teilhöhlen (zugig); Öffnungen in 1,4m/ 1,8m 2x/ 2,5m/ 4m/ 4,5m Höhe mit Öffn.-Durchmesser von 25cm/ 25cm/ 12cm/ 20cm/ 6cm/ 2cm; keine Osmoderma- oder Fledermausspuren	PTQ	0
Q 7	Apfelbaum, <i>Malus domestica</i>	43	a) Faulhöhle in Seitenast-Schnittstelle in 0,7m-1m Höhe nach oben offen, Feucht-Mulmboden	PTQ	0

Quart.- Str.	Art	BHD cm	Struktur	Qu.- Potenzial	Erem.- Pot.
			b) Astloch-Faulhöhle in 2,8m > Ost, Öffnungsdurchmesser 9cm, Tiefe 9cm, nach oben offen, Feucht-Mulmboden	PTQ	0
			c) Totholz-Stammkern-Höhlenöffnung in 7m Höhe > SE bei Stammdurchmesser von 18cm, vom Boden aus nicht erreichbar	PWoQ	0
Q 8	Apfelbaum (absterbend), Malus domestica	30	a) Astloch-Ausmorschungshöhlung in 1,8m Höhe, Öffnungs-Durchmesser 5cm, Tiefe 15cm	PTQ	0
			b) kleine Astlochhöhle in 1,3m Höhe, Öffnung 2x3cm, Tiefe 6cm	PTQ	0
Q 9	Holunder 3-stämmig	15/ 14/ 14	a) basale Stammhöhle mit Öffnung (20cm Länge x10cm Breite) nach Ost (Höhle reicht 25cm nach unten und 10cm nach oben im Stamm; kein Spurenfund	PTQ	0
			b) Ast-Kernhöhlen in 2,3m und 2,5m Höhe (bei Astdurchmesser von 9cm), Tiefe 15cm/ 10cm	PTQ	0
Q 10	Apfelbaum (abgestorben, mit Efeubewuchs), Malus domestica	33	Stamm durchgängig hohl, in 4m Höhe gekappt (Stammhöhle seitlich und oben offen, zu zugig für Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung), Stammhöhlen-Öffnung u.a. in 1,3m-1,8m Höhe; Mulmboden ohne Osmoderma- oder Fledermausspuren	PTQ	0
Q 11	Kirsche Prunus sp.	42	ca. 30cm tiefer Zwieselspalt in 0,7-1,7m Höhe, z.T. beidseitig offen	PTQ	0
Q 12	Birke, Betula pendula	35	a) Astlochhöhle in 2,3m Höhe > Ost, Öffnung 3x4cm, Tiefe 5cm	PTQ	0
			b) 2 Astlochhöhlen in 2,5m Höhe > W/ SW (Öffnung 6cm, Tiefe 7cm), eine hiervon feucht-sumpfig	PTQ	0
			c) Astlochhöhle in ca. 3m Höhe, Öffnung nach oben offen (Durchmesser 11cm, Tiefe 10cm, voll Wasser stehend)	PTQ	0
Q 13	Birke, Betula pendula	31	a) ca. 5 Rindenvertiefungen (Länge bis 20cm, Tiefe bis 7cm)	PTQ	0
			b) 2 Asthöhlen-Ansätze nach NR (Öffnung 6cm, Tiefe 8cm) und Süd (Öffnung 4cm, Tiefe 5cm, Boden sumpfig-feucht), Quartierpotenzial nur bei Trockenheit im Sommer	PTQ	0
Q 14	Birke, Betula pendula	22	a) Stammhöhle mit 3 Öffnungen in 1,4m, 1,5m und 1,7m Höhe (Öfn.-Durchmesser 2,5cm/ 10x7cm und 11x8cm), zugig; Boden ohne Osmoderma- oder Fledermausspuren	PTQ	0
			b) Astloch in 1,6m Höhe > NW, Öffnung 5cm Durchmesser, Tiefe 7cm, Boden sumpfig-feucht	PTQ	0
			c) Höhlung in Stammbasis > Süd, 70cm nach oben reichend; Öffnung vom Boden bis in 40cm Höhe; viele Asseln, ohne Osmoderma- oder Fledermausspuren	PTQ	0

Tabelle 5: Untersuchung des Gebäudebestands

Qu.-Potenzial = Quartierpotenzial : PTQ = Eignung als Tagesquartier, PWiQ = Eignung als Überwinterungsquartier, PWoQ = Eignung als Wochenstubenquartier

Gebäude/ Bereich	Struktur, Befund	Qu.-Potenzial	Bewertung (Nachsuche, Flugaktivität)
<u>Gebäude Süd (Nr. 24):</u>			
<u>Keller:</u>	2 Teilräume mit offenen Lichtschachtfenstern; sehr viele Asseln, keine Fledermausspuren	PWiQ	kein Hinweis auf Quartiernutzung
<u>Erdgeschoss:</u>			kein Hinweis auf Quartiernutzung
Heißmangelraum	keine auffälligen Strukturen, keine Fledermausspuren	0	
Küche	keine auffälligen Strukturen, keine Fledermausspuren	0	
Vorstube	keine auffälligen Strukturen, keine Fledermausspuren	0	
Stube Südost	keine auffälligen Strukturen, keine Fledermausspuren	0	
Eingangsflur	gefliester Vorraum, keine geeigneten Strukturen, keine Fledermausspuren	0	
Mittelflur	Durchgang mit Angang zum Keller, keine Fledermausspuren	0	
bei Wirtsstube Nordost	keine auffälligen Strukturen und keine Fledermausspuren	0	
bei Wirtsstube Nord	keine auffälligen Strukturen und keine Fledermausspuren	0	
Waschküchenraum	keine auffälligen Strukturen und keine Fledermausspuren	0	
Schankraum	separater Eingang, keine auffälligen Strukturen, keine Einflugmöglichkeit, keine Fledermausspuren	0	
<u>1. Obergeschoss:</u>			kein Hinweis auf Quartiernutzung
Kammer Südost	keine auffälligen Strukturen und keine Fledermausspuren; 1 Tagpfauenauge, 2 Hausmutter-Falter (Totfunde)		
kleine Stube Süd	keine auffälligen Strukturen und keine Fledermausspuren		
Stube Süd	keine auffälligen Strukturen und keine Fledermausspuren		
Bad	keine auffälligen Strukturen und keine Fledermausspuren		
Stube Nord	keine auffälligen Strukturen und keine Fledermausspuren		
Stube Nordwest	keine auffälligen Strukturen und keine Fledermausspuren		
<u>Dachboden:</u>	Einflugmöglichkeiten gering (z.B. Spalten unter Dachpfannen), aber vielfältige Spaltenstrukturen in der Dachbalkenkonstruktion; keine Fledermausspuren oder Vogelnester	PWiQ, PWoQ, PTQ	kein Hinweis auf Quartiernutzung

Gebäude/ Bereich	Struktur, Befund	Qu.- Potenzial	Bewertung (Nachsuche, Flugaktivität)
<u>Dach:</u>	Spalten und Höhlungen unter Dachpfannen (nicht einsehbar)	PWiQ, PWoQ, PTQ	kein Hinweis auf Quartiernutzung
<u>Seitenanbau:</u>			kein Hinweis auf Quartiernutzung
Garage (5x3m)	keine auffälligen Strukturen, keine Fledermausspuren	0	
WC Süd	seitlich oben offen, innen keine auffälligen Strukturen, keine Fledermausspuren	0	
WC 2	Innenraum geschlossen, keine auffälligen Strukturen, keine Fledermausspuren	0	
Öltank- und Holzabfallraum	seitlich offen, Eternitwand, verdrahtete Fensteröffnung; vielfältige Hohlräume zwischen Holzabfall, keine Fledermausspuren	PWiQ, PTQ	kein Hinweis auf Quartiernutzung
Garagenschuppen	Schuppen-Stellplatzzeile Richtung Altlinde, nach Süden offen, einige Spaltenstrukturen (Dach), keine Funde von Fledermausspuren	PTQ	kein Hinweis auf Quartiernutzung
Anbau-Kriechboden	Lücken unter Eternitplatten (Einflugmöglichkeit), sehr viel Schuttablagerungen; keine Fledermausspuren; 1 altes Haustaubennest (mehrere Jahre alt); 1 Tagpfauenauge überwintert	PWiQ, PTQ	kein Hinweis auf Quartiernutzung
<u>Gebäude Nord (Nr. 22):</u>			
<u>Erdgeschoss:</u>	5 Räume strukturlos, 2 Terrassentüren zeitweise offen; keine Fledermausspuren	0	kein Hinweis auf Quartiernutzung
<u>1. Obergeschoss:</u>	9 Räume: strukturlos, aber mehrfach Vandalismusspuren; keine Fledermausspuren; ein Totfund Gammaeule (Nachtfalter)	0	
<u>2. Obergeschoss:</u>	3 Räume strukturlos, ohne Fledermausspuren	0	
<u>Dachboden:</u>	relativ strukturarm, keine Einflugöffnungen; keine Fledermausspuren	0	kein Hinweis auf Quartiernutzung
<u>Gebäude West (Westerstraße o.Nr.):</u>			
Innenräume	Zimmer strukturlos, verschlossen, keine Fledermausspuren	0	kein Hinweis auf Quartiernutzung
Seitenraum	keine auffälligen Strukturen und keine Fledermausspuren	0	
Terrasse	geringe Spaltenstrukturen, keine Fledermausspuren	PTQ	
Dach	geeignete Einflugöffnung am First (nicht einsehbar)	PTQ, PWiQ, PWoQ	kein Hinweis auf Quartiernutzung

4.3.3 Im Gebiet erfasste bzw. untersuchte Arten weiterer Tiergruppen (Insekten)

Weitere erfasste und untersuchte Arten aus verschiedenen Insektengruppen werden in Tabelle 6 zusammengestellt. Zwei für die Artenschutzbewertung relevante Arten (Nachtkerzenschwärmer und Eremit) wurden im Rahmen der Kartierungsbegehungen speziell geprüft, jedoch wurden sie im Gebiet nicht nachgewiesen.

Als faunistische Besonderheit ist der Nachweis des in Schleswig-Holstein als vom Aussterben bedroht eingestuften Großen Fuchses (*Nymphalis polychloros*), ein Männchen dieser Art fiel mit Revierverhalten am Gehölzsaum am Westrand der Eingriffsfläche auf. Fortpflanzung im Gebiet konnte nicht nachgewiesen werden. Nach Mitteilung des Rote Liste-Bearbeiters ist die Art im Jahr 2019 an mehreren Standorten in Schleswig-Holstein nachgewiesen worden.

Tabelle 6: Artnachweise sonstiger Tiergruppen im Untersuchungsgebiet (Insekten)

Darstellung in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Namen (x = wertgebende Arten, ! = für die Artenschutzbewertung relevante Arten; in Klammern: eingeschränkt/ nicht nachgewiesen)

RL = aktuelle Rote Liste-Angaben für Schleswig-Holstein (RL SH) und für Deutschland (RL D): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten bzw. geografische Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet

ArtSch = Artenschutzstatus gemäß BNatSchG §7 (2) Nr. 13 und 14 (b = besonders geschützte Art, s = streng geschützte Art)

FFH-Richtlinie: entfällt (keine in den Anhängen der Richtlinie aufgeführten Arten vorhanden)

Stat: = Status der Art: B = bodenständig reproduzierend vorkommende Art (Untersuchungsgebiet), G = Gastvorkommen, P = Potenzial

Ökol: = Ökologie (Wirtspflanzen- und Habitatbindung): Blü = Blütenbesucher, Bo = Bodennister, Entwicklung im Boden, EBr = an Brennesseln, EKr = an Kreuzblütlern, ENk = an Nachtkerzengewächsen, EP = polyphag, GSB = Gehölz- und Saumbiotope, Ob = oberirdisch nistend, EMHö = Entwicklung in Mulm-Großhöhlen,

Nachw. = Nachweis (erfasste Individuenzahlen)

	Art	RL	RL	Art	Stat.	Ökol.	Nachw.	Anmerkung
x		SH	D	Sch				
	<u>Schmetterlinge:</u>							
	Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	nb	*		BP	EBr/Blü	1	
	Aurorafalter <i>Anthocharis cardamines</i>	*	*		BP	EKr/Blü	2	
	Faulbaumbläuling <i>Celastrina argiolus</i>	*	*		BP	EP/Blü	2	
x	Großer Fuchs <i>Nymphalis polychloros</i>	1	V	b	BP	EG/Blü	1	Revierverhalten (Lichtung West), in Schleswig-Holstein sehr selten
	Hausmutter <i>Noctua pronuba</i>	*	*		BP	EP/Blü	1	
	Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	*	*		BP	EKr/Blü	1	
(!x)	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	A	*	s	–	ENk/Blü	–	FFH-Art (Anh. IV), im Gebiet nicht nachgewiesen
	Rapsweißling <i>Pieris napi</i>	*	*		BP	EKr/Blü	1	
	Tagpfauenauge <i>Nymphalis io</i>	*	*		BP	EBr/Blü	2	
	<u>Heuschrecken:</u>							
	Punktierte Zartschrecke <i>Leptophyes punctatissima</i>	*	*		B	GSB	+	häufig in Fledermausaufnahmen erfasst

	Art	RL	RL	Art	Stat.	Ökol.	Nachw.	Anmerkung
x		SH	D	Sch				
	<u>Hautflügler (Wildbienen, Wespen):</u>							
	Grauschwarze Düstersandbiene <i>Andrena cineraria</i>	*	*	b	BP	Bo/Blü	1	
	Rote Mauerbiene <i>Osmia bicornis</i>	*	*	b	BP	Ob/Blü	3	
	Sandbiene unbestimmt <i>Andrena spec.</i>	*	*	b	BP	Bo/Blü	5	
	Steinhummel <i>Bombus lapidarius</i>	*	*	b	BP	Bo/Blü	5	
	<u>Käfer:</u>							
(!x)	Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	2	2	s	–	EMHö	–	FFH-Art (Anh. II und IV), im Gebiet nicht nachgewiesen



Abbildung 12: Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*, RL SH 1), Männchen mit Revierverhalten im Westen des Eingriffsgebiets; das Tier ist stark abgeflogen und hat offenbar erfolgreich überwintert

5. Artenschutzfachliches Konfliktpotenzial

5.1. Gesetzliche Grundlagen (Geltungsbereich und Anwendung des § 44 BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Belange der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie werden im BNatSchG mit den §§ 44 und 45 umgesetzt. In § 44 (1) BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote benannt.

Wortlaut § 44 (1):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

Die in § 44 (2) aufgeführten Besitz- und Vermarktungsverbote sind für Eingriffsvorhaben in der Regel nicht relevant.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) nach besonderen Maßgaben, die in den folgenden Sätzen des Absatzes 5 näher bestimmt werden.

Wortlaut § 44 (5):

(Satz 1) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. **(Satz 2)** Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

(**Satz 3**) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. (**Satz 4**) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. (**Satz 5**) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Erläuterungen zur fachlichen Anwendung dieser Bestimmungen stehen in den von der Fachbehörde herausgegebenen Hinweisen zum Artenschutz zur Verfügung (#).

5.2. Kurzbeschreibung der Planung

Die Planung beinhaltet eine weitgehende flächenhafte bauliche Inanspruchnahme und künftige Nutzung des Planungsgebiets. Der Gebäudebestand des Eingriffsgebiets wird abgerissen und beseitigt werden. Einige der Altbäume im Eingriffsbereich sollen erhalten werden. Im gegenwärtigen Kenntnisstand wird jedoch von einem Verlust der Gehölze und der hieran gebundenen Habitatfunktionen ausgegangen, um eine ausreichende Absicherung der Bewertung zu erreichen, zumal Baumschutz bzw. Biotopschutz nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrags sein können.

Auswirkungen der Planung, Wirkfaktoren

Folgende grundsätzlich mögliche Auswirkungen der Planung werden vorwiegend betrachtet, um die Bewertung des Konfliktpotenzials im Hinblick auf die im Gebiet vorkommenden Arten bzw. Artengruppen vorzunehmen:

- Habitatverlust durch Überbauung,
- Habitatbeeinträchtigung (durch Folgewirkungen), z.B. Auswirkungen nächtlicher Beleuchtung in der Umgebung
- Individuenverluste (baubedingt, auch Vogelschlag an Glas),
- Störungs- und Abdrängungseffekte (baubedingt, anlage-/nutzungsbedingt), z.B. Lärm, Anwesenheit von Menschen und Maschinen, Licht.

5.3. Konfliktpotenzial

In der Tabelle 7 wird eine Einstufung von Artengruppen bzw. Arten hinsichtlich ihres artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials für die spezielle artenschutzfachliche Konfliktsanalyse vorgenommen. Viele bewertungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht

nachgewiesen bzw. sie sind im Gebiet nicht zu erwarten, so dass sich die artenschutzfachliche Konfliktanalyse auf die vom Bauvorhaben voraussichtlich betroffenen Vogel- und Fledermausarten beschränken kann.

Tabelle 7: Übersicht zum artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial des im Gebiet vorkommenden Artenbestands

Gruppe	Befund	Konfliktpotenzial (Artenschutz)
Säugetiere	Nachweise weiterer streng geschützter Arten (außer Fledermausarten) liegen nicht vor; keine Habitateignung für Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i> , Wolf <i>Canis lupus</i> , Biber <i>Castor fiber</i> , Fischotter <i>Lutra lutra</i> und andere streng geschützte Arten	Fledermausarten speziell untersucht, ansonsten kein Konfliktpotenzial
Vögel	verschiedene artenschutzrelevante Vogelarten sind im Untersuchungsgebiet vorhanden	der Brutvogelbestand wurde speziell untersucht
Amphibien	kein Laichgewässer im Gebiet oder im näheren Umfeld vorhanden, innerörtlicher Standort durch Straßenzüge von der Umgebung getrennt, kein Nachweis von Amphibien (kein Vorkommen bzw. keine Habitateignung für streng geschützte Arten wie Kammolch <i>Triturus cristatus</i> , Moorfrosch <i>Rana arvalis</i> , Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>)	kein Konfliktpotenzial
Reptilien	Nachweise von Reptilienarten im Gebiet liegen nicht vor, geeignete Habitate für streng geschützte Arten sind nicht vorhanden (z.B. Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> , Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>)	kein Konfliktpotenzial
Fische	aufgrund fehlender Gewässer sind Fischartenvorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen	kein Konfliktpotenzial
Libellen	Im Untersuchungsgebiet ist kein für Libellen geeignetes Entwicklungsgewässer vorhanden; als Landlebensraum für Libellen ist das Gebiet ohne Bedeutung, Nachweise liegen nicht vor (streng geschützt z.B. Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i> , Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	kein Konfliktpotenzial
Käfer	streng geschützte Arten bei der Untersuchung der Gehölzstrukturen nicht nachgewiesen, große Altbaum-Mulmhöhlen sind im Gebiet nicht vorhanden, Eremit <i>Osmoderma eremita</i> im Gebiet nicht nachgewiesen; Scharlachkäfer <i>Cucujus cinnaberinus</i> kommen in Schleswig-Holstein bisher nicht vor	kein Konfliktpotenzial
Schmetterlinge	streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt (z.B. Nachtkerzenschwärmer; für diese Art geeignete Wirtspflanzenbestände sind nicht vorhanden)	kein Konfliktpotenzial
Weichtiere	aufgrund fehlender Habitateignung sind Vorkommen streng geschützter Arten wie Bachmuschel <i>Unio crassus</i> und Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i> auszuschließen (Gewässerarten)	kein Konfliktpotenzial
sonstige Artengruppen	für den Artenschutz bewertungsrelevante Vorkommen weiterer Tiergruppen sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	kein Konfliktpotenzial
Pflanzen	geeignete Habitate für streng geschützte Pflanzenarten sind im Gebiet nicht vorhanden, Vorkommen streng geschützter Pflanzen sind ausgeschlossen	kein Konfliktpotenzial

6. Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und Bewertung

Gemäß den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei der artenschutzfachlichen Beurteilung von Eingriffsplanungen für die zu berücksichtigenden geschützten Arten die Vermeidung eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote zu beachten (Tötungsverbot, Verbot populationsrelevanter Störung, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. der Habitatfunktion). Nach den Vorgaben des §44 Abs. 5 beziehen sich diese Bestimmungen insbesondere auf die gemäß der FFH-Richtlinie streng zu schützenden Arten des Anhangs IV der Richtlinie sowie auf die wildlebenden europäischen Vogelarten. Die artenschutzfachliche Bewertung erfolgt nach LBV-SH / AfPE (2016).

Für die im Gebiet vorkommenden Arten sollen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft werden.

6.1. Abhandlung der Arten und Artengruppen mit Ermittlung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen

In der Abhandlung werden folgende Abkürzungen zur Erläuterung des Sachverhalts hinsichtlich der Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG verwendet:

- Tötungsrisiko (zu §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Habitatarisiko (zu §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Störungsrisiko (zu §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

6.1.1 Brutvögel

Bei Bauaktivitäten während der Brutzeit besteht ein Tötungsrisiko für nicht fluchtfähige Jungvögel sowie Gelege. Durch Kollision an Glasfassaden ergeben sich außerdem betriebs- und anlagebedingte Tötungsrisiken für die im Gebiet vorhandenen Brutvögel.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten muss eine Bauzeitenregelung als Artenschutzmaßnahme festgelegt werden (Räumung des Baufelds und (soweit erforderlich und zulässig) Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit, möglichst im Winterhalbjahr (Brutzeit meist vom 01.03. - 31.07.), abhängig von aktueller Bestandssituation sind einzelne Bruten auch später möglich.

Erhöhte verkehrsbedingte Verluste sind nicht zu erwarten, da in dem künftigen Wohngebiet nur langsam gefahren werden kann. Verluste durch Kollision an Fenstern oder Glasfassaden sind jedoch zu erwarten, da die geplanten Gebäude voraussichtlich in Teilbereichen Glasfassaden bzw. Glaspartien aufweisen werden. Anflugunfälle an Glas können durch unzureichende Wahrnehmung von Anflughindernissen eintreten, das Anflugrisiko kann durch Schreck- und Fluchtreaktionen erhöht werden.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M1: Räumung des Baufelds, Gebäudeabbruch und (soweit erforderlich und zulässig) Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit (Brutzeit meist vom 01.03. - 31.07.) bzw. der allgemeinen Schonfrist, falls nicht möglich Absicherung durch artenschutzfachliche Untersuchung

Maßnahme M2: Zur Vermeidung von Anflugunfällen an Fenstern und Glasfassaden werden diese mit einer geeigneten Kollisionsschutzmarkierung ausgestattet bzw. es werden Scheibenanflug vermeidende Materialien verwendet (s. Schmid et al. 2012).

6.1.1.1. Mehlschwalbe

Delichon urbicum (möglicher Koloniebrüter)

Ein besetztes Mehlschwalbennest war in den Jahren 2019 und ebenso 2020 am Gebäude Süderstraße 24 vorhanden. Die Art ist als möglicher Koloniebrüter speziell zu berücksichtigen.

Das Tötungsrisiko beim Abriss der Gebäude muss durch einen geeigneten Ausführungstermin der Abbrucharbeiten ausgeschlossen werden.

Der Verlust der Nistplatzeignung muss durch Ersatz von Nistmöglichkeiten (Ausbringen von Nisthilfen) vermieden werden.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M1: Räumung des Baufelds, Gebäudeabbruch und (soweit erforderlich und zulässig) Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit (Brutzeit meist vom 01.03. - 31.07.) bzw. der allgemeinen Schonfrist, falls nicht möglich Absicherung durch artenschutzfachliche Untersuchung

Maßnahme M2: Zur Vermeidung von Anflugunfällen an Fenstern und Glasfassaden werden diese mit einer geeigneten Kollisionsschutzmarkierung ausgestattet bzw. es werden Scheibenanflug vermeidende Materialien verwendet (s. Schmid et al. 2012).

Maßnahme M3: Installation von Nisthilfen für im Eingriffsbereich beeinträchtigte speziell zu berücksichtigende Brutvogelarten (5x Nisthilfe für Mehlschwalbe an neu errichteten Gebäuden)

6.1.1.2. Dohle

Coloeus monedula (RL SH V, möglicher Koloniebrüter)

Ein Brutvorkommen auf einem nördlich des Eingriffsgebiets gelegenen Gebäude wird durch das Bauvorhaben nicht in seiner Revierfunktion gefährdet. Zusätzliche artbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die folgenden Arten können gruppenweise behandelt und bewertet werden (s. LBV-SH / AfPE 2016):

6.1.1.3. Gehölzgebundene Bodenbrüter

(besonders geschützte, nicht gefährdete Arten)

Zwei Arten dieser Gruppe wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt: Rotkehlchen (1 Revier) und Zilpzalp (4 Reviere).

Da während der Brutzeit ein Tötungsrisiko für nicht fluchtfähige Jungvögel bzw. ein Zerstörungsrisiko für Gelege und Bruten besteht, müssen geeignete Ausführungstermine für die Gehölzarbeiten und die Räumung des Baufelds beachtet werden. Außerdem sind Kollisionsschutzmaßnahmen an Glas zu berücksichtigen. Bei diesen ungefährdeten Arten ist davon auszugehen, dass bei lokalem Eingriff geeignete und erreichbare Habitate in der Umgebung vorhanden sind und besiedelt werden können, so dass ein dauerhafter Verlust der Revierfunktion nicht eintritt (s. LBV-SH / AfPE 2016). Habitatersatz ist daher nicht erforderlich.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M1: Räumung des Baufelds, Gebäudeabbruch und (soweit erforderlich und zulässig) Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit (Brutzeit meist vom 01.03. - 31.07.) bzw. der allgemeinen Schonfrist, falls nicht möglich Absicherung durch artenschutzfachliche Untersuchung

Maßnahme M2: Zur Vermeidung von Anflugunfällen an Fenstern und Glasfassaden werden diese mit einer geeigneten Kollisionsschutzmarkierung ausgestattet bzw. es werden Scheibenanflug vermeidende Materialien verwendet (s. Schmid et al. 2012).

6.1.1.4. Gehölz-Freibrüter

(besonders geschützte, nicht gefährdete Arten)

Die Gehölz-Freibrüter sind die artenreichste Brutvogelgruppe des Untersuchungsgebiets. Hierzu gehören die Arten Amsel (4 Reviere, 5 Teilreviere), Buchfink (1 Revier, 2 Teilreviere), Gartengrasmücke (1 Revier), Grünling (3 Reviere), Heckenbraunelle (1 Revier), Mönchsgrasmücke (2 Reviere), Rabenkrähe (1 Revier), Ringeltaube (4 Reviere, 1 Teilrevier), Singdrossel (1 Revier), Türkentaube (1 Revier, 1 Teilrevier) und Zaunkönig (3 Reviere).

Da während der Brutzeit ein Tötungsrisiko für nicht fluchtfähige Jungvögel bzw. ein Zerstörungsrisiko für Gelege und Bruten besteht, müssen geeignete Ausführungstermine für die Gehölzarbeiten und die Räumung des Baufelds beachtet werden. Außerdem sind Kollisionsschutzmaßnahmen an Glas zu berücksichtigen. Bei diesen ungefährdeten Arten ist davon auszugehen, dass bei lokalem Eingriff erreichbare geeignete Habitate in der Umgebung vorhanden sind und besiedelt werden können, so dass ein dauerhafter Verlust der Revierfunktion nicht eintritt (s. LBV-SH / AfPE 2016). Habitatersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M1: Räumung des Baufelds, Gebäudeabbruch und (soweit erforderlich und zulässig) Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit (Brutzeit meist vom 01.03. - 31.07.) bzw. der allgemeinen Schonfrist, falls nicht möglich Absicherung durch artenschutzfachliche Untersuchung

Maßnahme M2: Zur Vermeidung von Anflugunfällen an Fenstern und Glasfassaden werden diese mit einer geeigneten Kollisionsschutzmarkierung ausgestattet bzw. es werden Scheibenanflug vermeidende Materialien verwendet (s. Schmid et al. 2012).

6.1.1.5. Höhlen- und Nischenbrüter

(besonders geschützte, nicht gefährdete Arten)

Aus dieser ökologischen Gruppe wurden folgende Arten im Untersuchungsgebiet erfasst: Blaumeise (3 Reviere), Feldsperling (3 Reviere), Grauschnäpper (1 Revier), Kohlmeise (3 Reviere) und Tannenmeise. Der Brutbestand wird durch ausgebrachte Nistkästen gefördert.

Da während der Brutzeit ein Tötungsrisiko für nicht fluchtfähige Jungvögel bzw. ein Zerstörungsrisiko für Gelege und Bruten besteht, müssen geeignete Ausführungstermine für die Gehölzarbeiten und die Räumung des Baufelds beachtet werden. Außerdem sind Kollisionsschutzmaßnahmen an Glas zu berücksichtigen. Bei diesen ungefährdeten Arten ist davon auszugehen, dass bei lokalem Eingriff geeignete und erreichbare Habitate in der Umgebung vorhanden sind und besiedelt werden können, so dass ein dauerhafter Verlust der Revierfunktion nicht eintritt (s. LBV-SH / AfPE 2016). Habitatersatz ist daher nicht erforderlich.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M1: Räumung des Baufelds, Gebäudeabbruch und (soweit erforderlich und zulässig) Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit (Brutzeit meist vom 01.03. - 31.07.) bzw. der allgemeinen Schonfrist, falls nicht möglich Absicherung durch artenschutzfachliche Untersuchung

Maßnahme M2: Zur Vermeidung von Anflugunfällen an Fenstern und Glasfassaden werden diese mit einer geeigneten Kollisionsschutzmarkierung ausgestattet bzw. es werden Scheibenanflug vermeidende Materialien verwendet (s. Schmid et al. 2012).

6.1.1.6. weitere Gebäudebrüter

Weitere Gebäudebrüter wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Star wurden im Gebiet nicht festgestellt.

6.1.2 Gastvögel und Brutvögel der Umgebung

Wie bei den Brutvögeln besteht generell auch bei Gastvogelarten bzw. Brutvögeln der Umgebung ein Kollisionsrisiko an Glas.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M2: Zur Vermeidung von Anflugunfällen an Fenstern und Glasfassaden werden diese mit einer geeigneten Kollisionsschutzmarkierung ausgestattet bzw. es werden Scheibenanflug vermeidende Materialien verwendet (s. Schmid et al. 2012).

6.1.2.1. Grünspecht

Picus viridis (streng geschützte Art)

Grünspechte wurden während der Gebietsbegehungen nicht festgestellt. Von einer Anwohnerin wurde die Beobachtung der Art im Gehölzbestand des Eingriffsgebiets mitgeteilt. Es handelt sich um ein Vorkommen als Nahrungsgast. Zusätzliche artbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.1.2.2. Haussperling

Passer domesticus (RL D V, besonders geschützt)

Diese Art wurde mit 9 Revieren in der Umgebung des Untersuchungsgebiets erfasst. Beobachtungen innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen nicht vor. Eine spezielle Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist daher nicht zu erwarten. Zusätzliche artbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.1.2.3. Mauersegler

Apus apus (möglicher Koloniebrüter, besonders geschützt)

Die Art wurde nur hoch überfliegend festgestellt, die Brutplätze befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebiets. Spezielle Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.1.2.4. Rauchschwalbe

Hirundo rustica (RL D 3, besonders geschützt)

Rauchschwalben wurden vereinzelt mit Nahrungsflügen überwiegend festgestellt, die Brutplätze befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebiets. Es wurden keine Nester an den Abbruchgebäuden gefunden. Spezielle Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.1.2.5. Waldohreule

Asio otus (streng geschützte Art)

Eine Waldohreule wurde im Juni 2020 als Nahrungsgast beim abendlichen Jagdflug im Bereich des Eingriffsgebiets festgestellt, wobei sie kurzzeitig in einem alten Obstbaum eines

Nachbargrundstücks aufbaute. Ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet kann in Anbetracht der langen Dauer der nächtlichen Kartierungsarbeiten ausgeschlossen werden. Die Habitatfunktion wird durch das kleinräumige Bauvorhaben nicht gefährdet. Zusätzliche artbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.1.3 Fledermäuse

6.1.3.1. Zwergfledermaus

Pipistrellus pipistrellus (FFH-RL Anh. IV, streng geschützt)

Die Zwergfledermaus ist die weitaus am häufigsten im Gebiet nachgewiesene Fledermausart (siehe Tabelle 3a-c). Die erfassten Nachweise stellen 60,2%, 95,6% bzw. 96,4% der an den Untersuchungstagen registrierten Rufaufnahmen. Ein wahrscheinlicher Einflug ins Quartier wurde am 16.07.2019 beobachtet, als nach sehr langer ortsfester Flugaktivität das betreffende Tier bei fortgeschrittener Morgendämmerung plötzlich zielgerichtet auf den Giebel eines randlichen Nachbargebäudes außerhalb des Eingriffsgebiets zuflog. In den untersuchten Gebäuden und in den einsehbaren Höhlen- und Quartierstrukturen des Gehölzbestands des Eingriffsgebiets konnten keine Spuren einer Quartiernutzung festgestellt werden.

An zwei Untersuchungsterminen wurde sehr intensive Sozialruf- bzw. Balzaktivität im Untersuchungsgebiet festgestellt, insbesondere im September nahezu ununterbrochen. Es muss davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Männchen-Revier handelte und dass somit ein Paarungsquartier im Nahbereich vorhanden sein musste. In Anbetracht der Anzahl geeigneter Quartierstrukturen im Gehölz- und Gebäudebestand ist eine Tages- oder Paarungsquartiernutzung auch im Eingriffsgebiet möglich. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier gibt es gemäß der erfassten Flugaktivität nicht. Eine Winterquartiernutzung kann dagegen nicht ausgeschlossen werden.

Bei den geplanten Gehölzarbeiten im Winterhalbjahr ist somit von einem Verletzungs- und Tötungsrisiko auszugehen. Populationsrelevante Störungen sind nicht zu erwarten, da im Bezug zur landesweiten Population nur ein sehr geringer Anteil von den lokal eintretenden Störungen betroffen sein kann.

Die Quartierfunktion im Lebensraum der Zwergfledermaus wird durch die Gesamtzahl der für die Art geeigneten Quartierstrukturen gebildet. Da eine recht große Anzahl von Quartierstrukturen durch Gebäudeabriss und Gehölzfällung beseitigt wird, muss die Quartierfunktion durch Installation von Fledermaus-Quartierhilfen gesichert werden.

Ungeeignete Beleuchtung kann Auswirkungen auf die Insektenfauna bzw. das Nahrungsangebot und auf den Zeitpunkt des Ausflugs aus dem Quartier haben. Zur Erhaltung geeigneter Habitatbedingungen ist es daher erforderlich, Beeinträchtigungen durch nächtliche Beleuchtung soweit möglich zu vermeiden.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M4: Gehölzbeseitigung zur Baufeldräumung mit vorheriger Abklärung der möglichen Quartiernutzung (Höhleninspektion/ fachliche Begleitung)

Maßnahme M5: bei nächtlicher Beleuchtung Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit seitlichen Lichtblenden und verträglicher Wellenlänge

Maßnahme M6: Ersatz von Quartierstrukturen, Sicherung der Quartierfunktion: Installation von zehn Fledermauskästen unterschiedlicher Typen mit Eignung für unterschiedliche Quartierfunktionen

6.1.3.2. Breitflügelfledermaus

Eptesicus serotinus (RL SH 3, RL D G, FFH-RL Anh. IV, streng geschützt)

Breitflügel-Fledermäuse nutzen nahezu ausschließlich Gebäudequartiere. Weder anhand der Flugaktivität noch anlässlich der Gebäude-Untersuchung ergaben sich Hinweise auf Quartiernutzung im Untersuchungsgebiet. Die Art trat jedoch zeitweise mit standortgebundenen Jagdflügen im Bereich von Lichtungen und entlang von Gehölzkulissen auf. Eine Gefährdung der Quartierfunktion oder auch der Habitatfunktion geeigneter Nahrungsgebiete liegt nicht vor. Spezielle artbezogene Maßnahmen sind abgesehen von der Vermeidung ungeeigneter Beleuchtung nicht erforderlich.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M5: bei nächtlicher Beleuchtung Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit seitlichen Lichtblenden und verträglicher Wellenlänge

6.1.3.3. Großer Abendsegler

Nyctalus noctula (RL SH 3, RL D V, FFH-RL Anh. IV, streng geschützt)

Einzelne unbestimmbare Rufaufnahmen sind möglicherweise dieser Art zuzuordnen. Abendsegler überwintern unter anderem in Baumhöhlen (z.B. in Spechthöhlen). Hinweise auf standortgebundene Flugaktivität liegen nicht vor, dennoch kann eine Winterquartiernutzung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei den geplanten Gehölzarbeiten im Winterhalbjahr ist somit von einem Verletzungs- und Tötungsrisiko auszugehen. Populationsrelevante Störungen sind nicht zu erwarten, da im Bezug zum landesweiten Artbestand nur ein sehr geringer Anteil von den lokal eintretenden Störungen betroffen sein kann. Die Quartierfunktion wird durch Installation von Fledermaus-Quartierhilfen gesichert. Beeinträchtigungen durch nächtliche Beleuchtung sollten soweit möglich vermieden werden.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M4: Gehölzbeseitigung zur Baufeldräumung mit vorheriger Abklärung der möglichen Quartiernutzung (Höhleninspektion/ fachliche Begleitung)

Maßnahme M5: bei nächtlicher Beleuchtung Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit seitlichen Lichtblenden und verträglicher Wellenlänge

Maßnahme M6: Ersatz von Quartierstrukturen, Sicherung der Quartierfunktion: Installation von zehn Fledermauskästen unterschiedlicher Typen mit Eignung für verschiedene Arten und Quartierfunktionen

6.1.3.4. Braunes Langohr

Plecotus auritus (RL HH G, RL D V, FFH-RL Anh. IV, streng geschützt)

Diese Art konnte nur vereinzelt und kurzzeitig im Gebiet festgestellt werden, allerdings ruft die Art sehr leise und ist schwierig nachweisbar, so dass das Vorkommen nur unterrepräsentiert erfasst sein dürfte. Braune Langohren nutzen Gehölz- oder Gebäudequartiere, zur Überwinterung werden teilweise auch unterirdische Höhlen aufgesucht, z.B. alte Bunkeranlagen. Spezielle Hinweise auf Quartiernutzung im Gebiet liegen nicht vor, es ist jedoch ein umfangreiches Angebot geeigneter Quartierstrukturen vorhanden, eine Tages- oder auch Winterquartiernutzung kann trotz gering erfasster Flugaktivität nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei den geplanten Gehölzarbeiten im Winterhalbjahr ist somit von einem Verletzungs- und Tötungsrisiko auszugehen. Hinweise auf ein Wochenstubenvorkommen im Eingriffsgebiet liegen nicht vor (z.B. Spurensuche in Gebäuden und Quartierstrukturen).

Populationsrelevante Störungen sind nicht zu erwarten, da im Bezug zur Population Schleswig-Holsteins nur ein sehr geringer Anteil von den lokal eintretenden Störungen betroffen sein kann. Die Quartierfunktion wird durch Installation von Fledermaus-Quartierhilfen gesichert. Beeinträchtigungen durch nächtliche Beleuchtung sollten soweit möglich vermieden werden.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M4: Gehölzbeseitigung zur Baufeldräumung mit vorheriger Abklärung der möglichen Quartiernutzung (Höhleninspektion/ fachliche Begleitung)

Maßnahme M5: bei nächtlicher Beleuchtung Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit seitlichen Lichtblenden und verträglicher Wellenlänge

Maßnahme M6: Ersatz von Quartierstrukturen, Sicherung der Quartierfunktion: Installation von zehn Fledermauskästen unterschiedlicher Typen mit Eignung für verschiedene Arten und Quartierfunktionen

6.1.3.5. Mückenfledermaus

Pipistrellus pygmaeus (RL HH G, RL D D, FFH-RL Anh. IV, streng geschützt)

Mückenfledermäuse wurden nur im Juli vereinzelt im Gebiet nachgewiesen, eine spezielle Standortbindung war hierbei aufgrund der nur kurzzeitigen Präsenz nicht erkennbar. In den untersuchten Gebäuden und in den einsehbaren Höhlen- und Quartierstrukturen des Gehölzbestands des Eingriffsgebiets konnten keine Spuren einer Quartiernutzung festgestellt werden. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier gibt es gemäß der erfassten Flugaktivität nicht. Eine Winterquartiernutzung ist wenig wahrscheinlich, kann jedoch in Anbetracht der vorhandenen Strukturen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Populationsrelevante Störungen sind nicht zu erwarten, da im Bezug zur Population Schleswig-Holsteins nur ein sehr geringer Anteil von den lokal eintretenden Störungen betroffen sein kann. Die Quartierfunktion wird durch Installation von Fledermaus-Quartierhilfen gesichert. Beeinträchtigungen durch nächtliche Beleuchtung sollten soweit möglich vermieden werden.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M4: Gehölzbeseitigung zur Baufeldräumung mit vorheriger Abklärung der möglichen Quartiernutzung (Höhleninspektion/ fachliche Begleitung)

Maßnahme M5: bei nächtlicher Beleuchtung Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit seitlichen Lichtblenden und verträglicher Wellenlänge

Maßnahme M6: Ersatz von Quartierstrukturen, Sicherung der Quartierfunktion: Installation von zehn Fledermauskästen unterschiedlicher Typen mit Eignung für unterschiedliche Quartierfunktionen

6.1.3.6. Rauhautfledermaus

Pipistrellus nathusii (RL HH V, FFH-RL Anh. IV, streng geschützt)

Rauhautfledermäuse traten mit geringem Anteil unter den erfassten Artnachweisen des Untersuchungsgebiets auf (im Juni nicht nachgewiesen, im Juli 1,7% der erfassten Nachweise, zur Zugzeit im September 2,9% der erfassten Nachweise). Vereinzelt wurden Sozial- bzw. Balzrufe erfasst, dies könnte als Hinweis auf ein mögliches Paarungsquartier gelten. Die Art nutzt sehr unterschiedliche Quartierstrukturen und ist bei der Überwinterung vergleichsweise widerstandsfähig gegen niedrige Temperaturen (z.B. Überwinterungsfunde in Brennholzstapeln im Außenbereich). Spuren oder Hinweise auf ein Wochenstubenvorkommen liegen nicht vor (z.B. fehlender Nachweis im Juni), eine Überwinterungs-Quartiernutzung kann dagegen in Anbetracht der Vielfalt der vorhandenen Quartierstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Populationsrelevante Störungen sind nicht zu erwarten, da im Bezug zum landesweiten Artbestand nur ein sehr geringer Anteil von den lokal eintretenden Störungen betroffen sein kann. Beeinträchtigungen durch nächtliche Beleuchtung sollten soweit möglich vermieden werden. Die Quartierfunktion wird durch Installation von Fledermaus-Quartierhilfen gesichert.

Erforderliche Artenschutzmaßnahmen:

Maßnahme M4: Gehölzbeseitigung zur Baufeldräumung mit vorheriger Abklärung der möglichen Quartiernutzung (Höhleninspektion/ fachliche Begleitung)

Maßnahme M5: bei nächtlicher Beleuchtung Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit seitlichen Lichtblenden und verträglicher Wellenlänge

Maßnahme M6: Ersatz von Quartierstrukturen, Sicherung der Quartierfunktion: Installation von zehn Fledermauskästen unterschiedlicher Typen mit Eignung für verschiedene Arten und Quartierfunktionen

6.1.4 Schmetterlinge

6.1.4.1. Nachtkerzenschwärmer

Proserpinus proserpina (RL SH A, FFH-RL Anh. IV, streng geschützt)

Diese streng geschützte Art entwickelt sich oligophag an Nachtkerzen oder Weidenröschen. Weder Falter noch geeignete Wirtspflanzen wurden im Gebiet festgestellt. Spezielle Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.1.5 Käfer

6.1.5.1. Eremit

Osmoderma eremita (RL SH n2, RL D 2, FFH-RL Anh. II und IV, streng geschützt)

Der streng geschützte Eremit oder Juchtenkäfer entwickelt sich in Mulm-Großhöhlen sehr alter Bäume. Bei der Untersuchung von Höhlen- und Quartierstrukturen wurden keine Spuren eines Vorkommens der Art festgestellt, die vorhandenen Höhlen sind außerdem für diese Art kaum geeignet. Spezielle artbezogene Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Artenschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung eines Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) wurden fachlich geeignete Maßnahmenvorschläge abgeleitet, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst werden. Ergänzend werden einige naturschutzfachliche Empfehlungen formuliert, die sich aus der Konfliktdiagnose der ökologischen Bestandssituation ergeben.

Tabelle 8: Zusammenstellung der ermittelten Artenschutzmaßnahmen sowie naturschutzfachlicher Empfehlungen

Typ = Maßnahmentyp (AAM = artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme, CEF = CEF-Maßnahme, VM = Vermeidungsmaßnahme)

Nr.	Maßnahme	Typ	Zielart(en)
M1	Räumung des Baufelds, Gebäudeabbruch und (soweit erforderlich und zulässig) Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit (Brutzeit meist vom 01.03. - 31.07.) bzw. der allgemeinen Schonfrist, falls nicht möglich Absicherung durch artenschutzfachliche Untersuchung	VM	Brutvögel mit Reviervorkommen im Bereich des Eingriffsgebiets: Mehlschwalbe, gehölzgebundene Bodenbrüter, Gehölz-Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter
M2	Zur Vermeidung von Anflugunfällen an Fenstern und Glasfassaden werden diese mit einer geeigneten Kollisionsschutzmarkierung ausgestattet bzw. es werden Scheibenanflug vermeidende Materialien verwendet (s. Schmid et al. 2012)	VM	Brutvogel- und Gastvogelarten (+/- alle Vogelarten des Untersuchungsgebiets)
M3	Installation von Nisthilfen für im Eingriffsbereich beeinträchtigte speziell zu berücksichtigende Brutvogelarten (5x Nisthilfe für Mehlschwalbe an neu errichteten Gebäuden)	CEF	Mehlschwalbe
M4	Gehölzbeseitigung zur Baufeldräumung mit vorheriger Abklärung der möglichen Quartiernutzung (Höhleninspektion/ fachliche Begleitung)	VM	Braunes Langohr, Großer Abendsegler (cf.), Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus
M5	bei nächtlicher Beleuchtung Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit seitlichen Lichtblenden und verträglicher Wellenlänge	VM	Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, (Großer Abendsegler)
M6	Ersatz von Quartierstrukturen, Sicherung der Quartierfunktion: Installation von zehn Fledermauskästen unterschiedlicher Typen mit Eignung für verschiedene Arten und Quartierfunktionen	CEF	v.a. für Zwergfledermaus , außerdem Rauhautfledermaus Mückenfledermaus, Braunes Langohr, (Großer Abendsegler)

8. Zusammenfassung und Fazit

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch eine hohe Flugaktivität bestimmter Fledermausarten aus (insbesondere der Zwergfledermaus), wobei die Aktivität und das Verhalten saisonal wechseln. Höchstwerte der Flugaktivität von Zwergfledermäusen im Eingriffsgebiet wurden im Umfeld der Gebäude an der Süderstraße festgestellt. Nachweise von Quartiernutzung im Eingriffsgebiet liegen nicht vor, es ergaben sich jedoch Hinweise auf Quartiernutzung in Gebäuden der randlichen Umgebung. Aufgrund der vorhandenen Höhlen und Quartierstrukturen und der erfassten intensiven Flugaktivität (standortgebunden, zeitweise mit Sozialruf-/Balzverhalten) muss von gelegentlicher Quartiernutzung auch im Eingriffsgebiet ausgegangen werden (Tagesquartier- bzw. Paarungsquartiernutzung).

Wochenstubenvorkommen im Eingriffsgebiet können ausgeschlossen werden. Das mögliche Auftreten überwinternder Tiere im Eingriffsgebiet ist zwar wenig wahrscheinlich, muss in Anbetracht der vorhandenen, teilweise nicht einsehbaren Höhlen- und Quartierstrukturen aber berücksichtigt werden. Zur Erhaltung der Quartierfunktion ist der Ersatz von Quartierstrukturen in die Planung einzubeziehen.

Im Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets sind nahezu ausschließlich ungefährdete Arten vorhanden. Artenschutzfachlich besonders zu berücksichtigen ist die Mehlschwalbe, für diese Art sind Nisthilfen zu installieren. Weitere auf Artebene zu bewertende Arten treten nur als Gastvögel oder Brutvögel der Umgebung bzw. außerhalb des Eingriffsgebiets auf (z.B. Dohle, Grünspecht, Haussperling, Mauersegler, Rauchschwalbe).

Nachweise artenschutzrelevanter Vorkommen von Arten weiterer Tiergruppen oder Pflanzen liegen nicht vor bzw. sind nicht zu erwarten. Naturschutzfachlich bedeutsam ist der Nachweis von Großem Fuchs (*Nymphalis polychloros*, RL SH 1) im Gebiet. Für diese Art wurde aktuell jedoch eine Ausbreitung mit verschiedenen neuen Funden in Schleswig-Holstein festgestellt, eine Bestandsgefährdung ist auch wegen eingeschränkter Standortbindung nicht zu erwarten (Ortswechsel möglich, kein Reproduktionsnachweis).

Mit Berücksichtigung spezieller Artenschutzmaßnahmen ist die Planung vollzugsfähig, und das Bauvorhaben kann mit Einbeziehung dieser Maßnahmen ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden.

9. Quellen

- BfN, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn-Bad Godesberg 1. Aufl., 388 Seiten"
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3), Bonn-Bad Godesberg 1. Aufl., 716 Seiten
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose (Teil 2). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4), Bonn-Bad Godesberg 1. Aufl., 598 Seiten
- Binot, M., R. Bless, P. Boye, H. Gruttke & P. Pretscher (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, Bonn-Bad Godesberg, 434 Seiten
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.- Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein.- Husum, 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 4. Fassung. - Flintbek, 121 S.
- Dietz, C., O. v. Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart, 399 S.
- Doerpinghaus, A., C. Eichen, H. Gunnemann, P. Leopold, M. Neukirchen, J. Petermann & E. Schröder (Bearb., 2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.- Bonn – Bad Godesberg, 449 S.
- Flade, M. (2004): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching, 879 S.
- Geiser, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coeloptera; Bearbeitungsstand: 1997).- In Binot et al. (1998): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands.- Bonn-Bad Godesberg, S. 168-230.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena 1. Aufl., 825 S.
- Gürlich, S., R. Suikat & W. Ziegler. (2011): Die Käfer Schleswig-Holsteins – Rote Liste.- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Bd. 1-3: 126 + 209 + 97 S.
- Hermann, G. & J. Trautner (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.- Naturschutz und Landschaftsplanung 2011 (Ausgabe 10/2011).
- Hörren, T. & J. Tolkieln (2016): Erster Nachweis von *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) in Schleswig-Holstein – eine FFH-Art erschließt sich Lebensräume in Norddeutschland (Coleoptera: Cucujidae).- Entomologische Zeitschrift Schwanfeld 126 (4): 208-210.
- Klinge, A. & C. Winkler (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. - Schriftenreihe des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein 11, Kiel, 277 Seiten

- Klinge, A. & C. Winkler (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste, 4. Fassung, Dezember 2019. - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek, 126 Seiten
- Knief, W., R.K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 5. Fassung, Oktober 2010.- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.- Kiel, 118 S.
- Kolligs, D. (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 106 S.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky & M. Schlüpmann (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky & M. Schlüpmann (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) Deutschlands. Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- LBV-SH / AfPE - Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterung und Beispielen.- 85 S. + Anhänge
- LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg., 2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenaufbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- Lemke, M., H.-D. Reinke, S. Vader & U. Irmeler (2013): Die Spinnen Schleswig-Holsteins – Rote Liste.- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.- Kiel, 90 S.
- Maas, S., P. Detzel & A. Staudt (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577-606.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Metzing, D., Garve, E. & Matzke-Hajek, G. et al. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. (In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen; Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7)). Münster.
- Mierwald, U. & K. Romahn (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.- Flintbek, 122 S.
- Neumann, M. (2002): Die Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 3. Fassung, November 2002- Flintbek, 58 S.
- Ott, J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata).-Libellula Supplement 14: 395-422.
- Petersen, B. & G. Ellwanger (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 3: Arten der EU-Osterweiterung.- Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz 69/ Band 1.- Bonn – Bad Godesberg, 188 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymanck (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/1, Bonn-Bad Godesberg, 743 S"

- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/ 2.- Bonn – Bad Godesberg, 693 S.
- Reinhardt, R. & R. Bolz (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer.- in: Doerpinghaus et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-209.
- Runkel, V., G. Gerding & U. Marckmann (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung; 244 S.
- Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.- Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32 Nr. 3: 109-168.
- Schulz, B. & S. Ehlers (2011): Die Haselmaus – Kurzübersicht über Bestandessituation, Gefährdungsfaktoren und Schutzansätze.- Jagd und Artenschutz Jahresbericht 2011: 65-66.- Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.
- Settele, J., R. Feldmann & R. Reinhardt (2000): Die Tagfalter Deutschlands.- Stuttgart, 452 S.
- Ssymank, A., Hauke, U., Rückriehm, C. & Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg. 560 S.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 790 S.
- van der Smissen, J. (2001): Die Wildbienen und Wespen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 138 S.
- Wachlin, V. & R. Bolz (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Eulenfalter, Trägspinner und Graueulchen (Lepidoptera: Noctuoidea) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 197-239.
- Westrich, P, U. Frommer, K. Mandery, H. Riemann, H. Ruhnke, C. Saure & J. Voith (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bienen (Hymenoptera, Apidae) Deutschlands. In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 373-416.
- Wiese, V. (2016): Die Landschnecken Deutschlands.- Wiebelsheim, 2. Aufl., 352 S.
- Wiese, V., R. Brinkmann & I. Richling (2016): Land- und Süßwassermollusken in Schleswig-Holstein – Rote Liste. - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.- 4. Fassung, September 2016.- Kiel, 114 S.
- Winkler, C. & M. Haacks (2019): Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 4. Fassung, Oktober 2019- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), 85 S.
- Winkler, C., T. Behrends, M. Haacks & F. Röbbelen (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 3. Fassung, September 2011- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR), 85 S.

Bekanntmachung Nr.: 343/2023 des Amtes Mitteldithmarschen für die Stadt Meldorf

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Meldorf für das Teilgebiet „südlich Albersberg, westlich Süderstraße, nördlich Friedrichstraße und östlich Westerstraße“

Die Stadtvertretung der Stadt Meldorf hat in der Sitzung am 12.10.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Meldorf für das Teilgebiet „südlich Albersberg, westlich Süderstraße, nördlich Friedrichstraße und östlich Westerstraße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 30.11.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen - Geschäftsbereich Bau und Finanzen -, im Verwaltungsgebäude Roggenstraße14, 25704 Meldorf, Zimmer 2.09, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.mitteldithmarschen.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Mitteldithmarschen bzw. der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Mitteldithmarschen bzw. der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Meldorf, den 08.11.2023

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

L.S.

gez. Unterschrift

(Nagies-Matthias)

Diese Bekanntmachung wird entsprechend der Hauptsatzungsregelungen durch Aushang an den drei Bekanntmachungstafeln der Stadt Meldorf in der Zeit vom **22.11.2023** bis einschließlich **30.11.2023** veröffentlicht.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **22.11.2023** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.

Meldorf, den 10.11.2023

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-

Bekanntgemacht durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln
der amtsangehörigen Stadt Meldorf

- a) neben dem Gebäude Zingelstraße 2
- b) östlich der Bahnunterführung im Einmündungsbereich Siegfried-Lenz-Weg /
Österstraße
- c) am Gebäude des Stadions, Promenade 20

auszuhängen am: 22.11.2023

ausgehängt am: 22.11.2023

abzunehmen am: 30.11.2023

abgenommen am: 04.12.2023



Amt Mitteldithmarschen
Der Amtdirektor -
Im Auftrag *Jan*

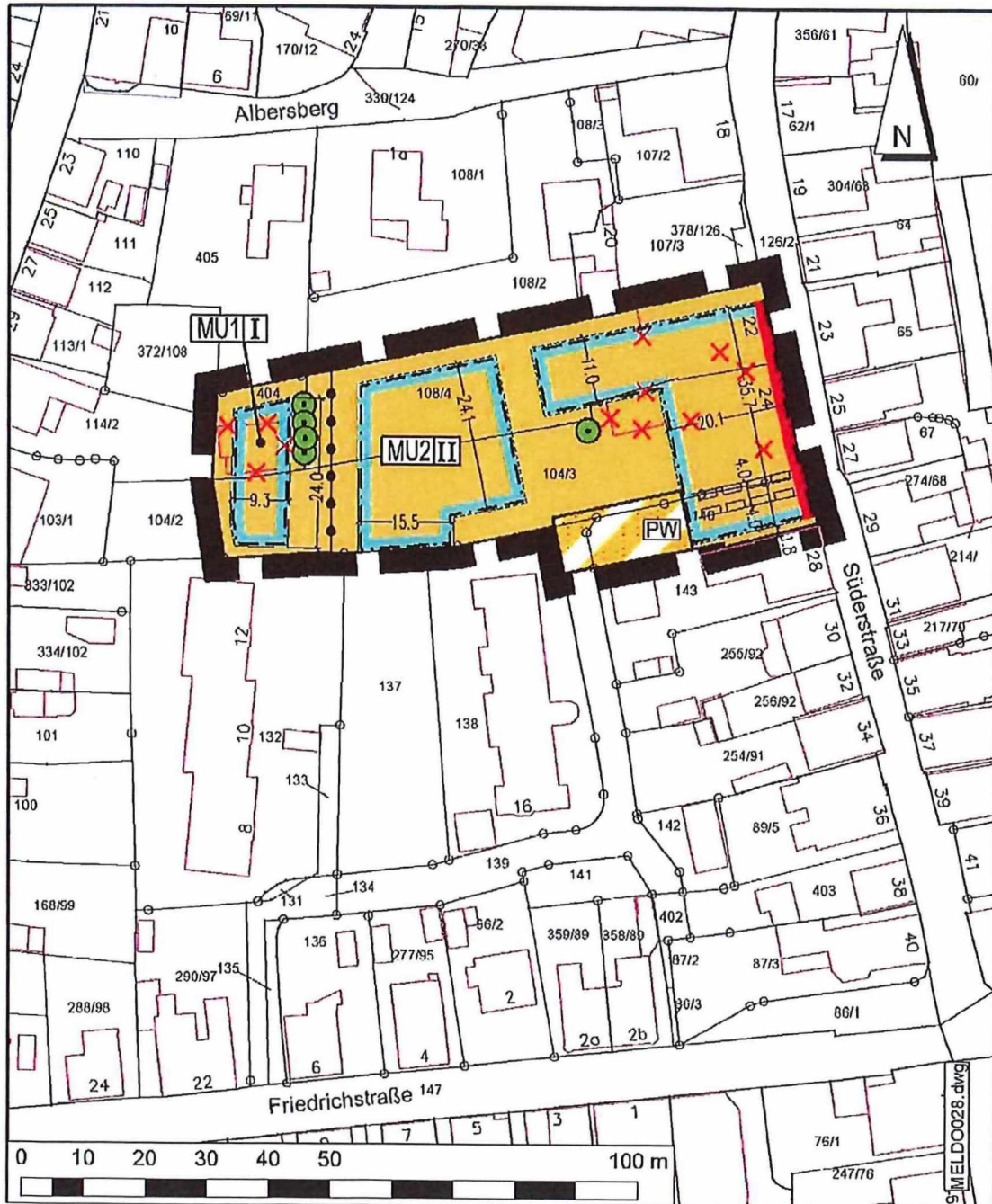


Amt Mitteldithmarschen
Der Amtdirektor -
Im Auftrag *Frek*

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

©



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de), 09/2020, Kreis Dithmarschen – Stadt Meldorf – Gemarkung Meldorf – Flur 8, Maßstab 1: 1.000